

Vorlage

**der Oberösterreichischen Landesregierung
betreffend das**

Landesgesetz

**mit dem ein Landesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 erlassen und das Oö. Chancengleichheitsgesetz, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz, das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, das Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, die Oö. Kommunalwahlordnung, das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, das Oö. Landesbeamten-gesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz, das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, das Oö. Schulzeitgesetz 1976, das Oö. Sozialhilfegesetz, das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 und das Oö. Tourismusgesetz 2018 geändert werden
(Oö. COVID-19-Gesetz)**

[Verf-2020-89821/10]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt dieses Landesgesetzes

Das Auftreten von COVID-19 (Coronavirus Disease 2019) bringt weitgehende Einschränkungen des öffentlichen Lebens mit sich. Der Bundesgesetzgeber hat bereits durch Erlassung von mehreren Gesetzen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise diesem Umstand Rechnung getragen. Es bedarf auch in verschiedenen Bereichen des Landesrechts spezifischer Anpassungen, um auf die Herausforderungen dieser Pandemie reagieren zu können.

Der vorliegende Entwurf soll diesem Anpassungsbedarf einerseits durch befristete landesgesetzübergreifende Sonderbestimmungen Rechnung tragen. Andererseits ist es auch erforderlich, vorübergehende Anpassungen einzelner materiengesetzlicher Bestimmungen vorzunehmen. Nur ausnahmsweise enthält der vorliegende Entwurf auch Bestimmungen, die nicht befristet, sondern auf Dauer angelegt sind.

Der konkreten Festlegung des zeitlichen Horizonts der befristeten Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Mit den ab 11. März 2020 geltenden ersten Beschränkungen in Bezug auf die Teilnahme an Veranstaltungen waren einerseits die Behörden bereits in einen besonderen Krisenmodus versetzt, andererseits ergaben sich auch für die Veranstalterinnen und Veranstalter akute Handlungsnotwendigkeiten. Auch wenn sich für die breite Bevölkerung echte Beschränkungen ihrer Handlungsmöglichkeiten erst ab den Ausgangs- und Betretungsbeschränkungen der Verordnungen auf Grund des COVID-Maßnahmengesetzes ergaben, die am 16. März 2020 in Kraft getreten sind, sollen aus Vereinfachungsgründen sämtliche landesgesetzlich determinierten Handlungen, die von Behörden bzw. von Bürgerinnen und Bürgern ab dem 11. März 2020 zu setzen gewesen wären, soweit verschoben werden können, wie dies angesichts der konkreten Umstände sinnvoll und notwendig ist. Besondere Stichtage werden allerdings dort festgesetzt, wo dies im Hinblick auf konkrete einschlägige bundesrechtliche Rahmenbedingungen sinnvoll ist, wie etwa im Bereich des Bildungs- und Schulrechts, wo die Einschränkungen mit 16. März 2020 spürbar geworden sind.

Freilich kommen rückwirkende Regelungen - also für die Zeit zwischen dem 11. März 2020 und dem Inkrafttreten des vorliegenden Landesgesetzes - nur insoweit in Betracht als dies verfassungsrechtlich zulässig ist. Ein Aufschub von Handlungspflichten der Behörden sowie der Bürgerinnen und Bürger kann daher nur insoweit angeordnet werden, als dabei nicht verfassungswidrigerweise in zwischenzeitig erworbene Rechte eingegriffen wird (vgl. etwa Artikel I § 1 und die dazugehörigen Erläuterungen). Außerdem können Handlungsmodalitäten, wie etwa die Zulässigkeit von Umlaufbeschlüssen und Videokonferenzen zur Erleichterung der Beschlussfassung in Kollegialorganen nur für die Zukunft angeordnet werden, weil Rechtserzeugungsregeln nicht nachträglich änderbar sind.

Unabhängig von der Frage einer allfälligen Rückwirkung sollen besondere krisenbedingte Toleranzen natürlich nicht für Fristen gelten, die aus übergeordneten Interessen der Allgemeinheit rasche und unverzügliche Handlungen der Behörden erfordern, wie insbesondere die verschiedensten Verfügungsverpflichtungen bei Gefahr im Verzug (vgl. etwa § 48 Abs. 6 Oö. Bauordnung 1994). Dasselbe gilt für Pflichten, die die Rechtsunterworfenen treffen, wie die Warn- und Verständigungsverpflichtungen gemäß § 45 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz oder eine Todesfallanzeige nach § 3 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985.

Ganz allgemein ist auch zu berücksichtigen, dass das Schicksal konkreter Einzelpersonen, die im Verlauf der gegenwärtigen COVID-19-Krisensituation von einer tatsächlichen Erkrankung oder auch nur von einer angeordneten Quarantäne betroffen sind, durchaus mit Krankheitsfällen und ähnlichen individuellen Beeinträchtigungen in „normalen Zeiten“ vergleichbar ist. Sonderregelungen bedarf es daher nur dort, wo durch Privatpersonen Veranlassungen getroffen werden müssen, die auf Grund der aktuellen Krisensituation nicht

oder nur mit großen Schwierigkeiten möglich sind, wie etwa die Beauftragung der Überprüfung einer Anlage durch eine sachverständige Person (vgl. etwa § 25 Abs. 1 Oö. LuftREnTG).

Auch dort, wo Fristen durch eine Behörde erstreckt werden können - sei es, weil die ursprünglichen Fristen ohnehin von ihr selbst „in angemessener Weise“ festgelegt wurden oder auch bei gesetzlichen Fristen, die jedenfalls als bloße Mindestfristen anzusehen sind (wie etwa bei den Auflage- und Anhörungsfristen im Verordnungserlassungsverfahren nach § 33 Oö. ROG 1994 oder § 36 Oö. NSchG 2001) - ist eine sondergesetzliche Fristerstreckung nicht notwendig.

Wie einleitend festgestellt wurde, kann der Beginn der Einschränkungen, die einen Aufschub von Handlungsverpflichtungen rechtfertigen, aus der derzeitigen Ex-post-Sicht eindeutig gesetzlich festgehalten werden: Es ist dies der 11. März 2020. Eine solche exakte Terminfixierung kann für das Ende dieser Einschränkungen aus derzeitiger Sicht nicht vorgenommen werden. Es ist aber jedenfalls absehbar, dass die rigorosen aktuellen bundesrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation nur schrittweise gelockert werden. Das hat jedoch auch Auswirkungen auf landesgesetzliche Handlungsverpflichtungen: Einigen dieser Verpflichtungen wird auf Grund der jeweiligen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen früher wieder entsprochen werden können als anderen. Diesem Umstand soll dadurch Rechnung getragen werden, dass gesetzlich einerseits ein Zeitpunkt festgelegt wird, bis zu dem konkrete Handlungspflichten jedenfalls aufgeschoben werden; andererseits soll die Landesregierung ermächtigt werden, weitere Verschiebungen durch Verordnung anzuordnen, soweit dies auf Grund der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation geboten ist. Nur ausnahmsweise - nämlich in Fällen, wo eine frühere als die gesetzlich angeordnete Rückkehr zur Normalität im besonderen allgemeinen Interesse liegt, wie etwa bei einer möglichen Wiederaufnahme eines geregelten Schulbetriebs - soll die Landesregierung einen gesetzlich festgelegten Endtermin für die Geltung von Sonderbestimmungen durch Verordnung auch vorverlegen dürfen.

Die Geltungsdauer der möglichen Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation wird jedenfalls mit 31. Dezember 2020 befristet. Sollte sich herausstellen, dass mit diesem Zeitraum nicht das Auslangen gefunden werden kann, ist die weitere Vorgangsweise wieder durch landesgesetzliche Vorgaben zu regeln.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- landesgesetzübergreifende Sonderbestimmungen in einem eigenen Oö. COVID-19-Begleitgesetz betreffend Anzeigeverfahren bzw. Anträge mit Genehmigungsfiktion, die Verlängerung bzw. die Hemmung bestimmter Fristen, die Erstattung von Berichten und Erleichterungen für Sitzungen von Kollegialorganen;
- Schaffung einer Verordnungsermächtigung zur rückwirkenden Anpassung der Oö. ChG-Beitragsverordnung entsprechend der Änderung von Leistungen auf Grund der COVID-19-Krise;

- Sonderregelungen in den Dienstrechtsgesetzen für den Verbrauch von Alturlaubsguthaben öffentlich Bediensteter (nach dem Vorbild entsprechender bundesgesetzlicher Maßnahmen);
- Schaffung einer Rechtsgrundlage zum befristeten Einsatz von öffentlich Bediensteten im Krisenfall bei anderen öffentlichen Trägern, insbesondere zur Sicherung der kritischen Infrastruktur;
- Übernahme des Unfallfürsorgeschutzes bei Home Office sowie des vorrangigen Anspruchs auf Home Office bzw. subsidiär einer Freistellung bei der COVID-19-Risikogruppe im öffentlichen Dienst;
- Anpassungen im Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bei den allgemeinen Fördervoraussetzungen für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Hinblick auf die Bewältigung der COVID-19-Krisensituation und Klarstellung, dass Veränderungen in der Anzahl der Gruppen oder eine Änderung der Öffnungszeiten, die auf Grund der behördlichen Maßnahmen wegen COVID-19 erforderlich werden, keine Änderung in den Berechnungsgrundlagen für den Landesbeitrag darstellen;
- Anpassungen im Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetz auf Grund der COVID-19-Krisensituation hinsichtlich Distance Learning, der Möglichkeit einer Stundung oder teilweisen Erlassung von Pflichtpraktika im Schuljahr 2019/2020, der Zulässigkeit einer Absolvierung von Lehrgängen an lehrgangsmäßigen Berufsschulen, die im Schuljahr 2019/2020 verschoben wurden, auch noch nach dem Abschluss des Lehrverhältnisses sowie der Festlegung eines späteren Termins für die Abschlussprüfungen für das Schuljahr 2019/2020;
- Ermöglichung im Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und im Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, dass der Kostenersatz des Landes für Assistenzkräfte an Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und an Schulen im Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum Ende des Arbeitsjahres bzw. des Schuljahres 2019/2020 unabhängig vom tatsächlichen Anfall im Ausmaß der ursprünglichen Stundenzuteilung bzw. des festgestellten Bedarfs geleistet werden kann;
- Schaffung der Möglichkeit im Oö. Schulzeitgesetz 1976, entfallene Schulzeit an lehrgangsmäßig organisierten Berufsschulen durch eine entsprechende Verlängerung der Lehrgangsdauer bzw. die Fortsetzung des Lehrgangs zu einem späteren Zeitpunkt im Schuljahr einzubringen;
- Ermöglichung, dass der nach dem Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz vorgesehene persönliche Kontakt mit Kindern und Jugendlichen unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel erfolgen kann;
- Schaffung einer Verordnungsermächtigung zur Erlassung von - von der Oö. Kommunalwahlordnung abweichenden - Sonderregelungen für den Fall der Durchführung einer Wahl während der gegenwärtigen COVID-19-Krisensituation;
- Klarstellung im Oö. Krankenanstaltengesetz 1997, dass für medizinische Versorgungseinrichtungen zur Behandlung minderschwerer Verläufe von COVID-19 nicht die Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von Krankenanstalten gelten;

- Schaffung einer Verordnungsermächtigung zur Zulassung von Ausnahmen von bestimmten Regelungen des Oö. Krankenanstaltengesetzes 1997 zur Erleichterung in Krisensituationen;
- Ermöglichung im Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, dass die Totenbeschau landesweit organisiert und von den HÄND-Ärztinnen und -Ärzten durchgeführt wird, Sonderbestimmungen betreffend Todesfallanzeige und Herzschrittmacher;
- Befreiung vom Tourismusbeitrag 2020 in den 215 Tourismusgemeinden für rund 29.000 Betriebe mit einer Entlastung in Höhe von rund 11 Mio. Euro.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1, Art 14 Abs. 3 lit. a, Art. 14 Abs. 4 lit. b, Art. 14a Abs. 1, Art. 15 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1 und Art. 115 Abs. 2 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen. Vielmehr soll das vorliegende Landesgesetz die enormen Anforderungen, die die Bewältigung der COVID-19-Krisensituation für die Gebietskörperschaften und die dort beschäftigten Personen an sich mit sich bringt, so weit wie möglich abfedern, indem einerseits gewisse Routinearbeiten so lange hinausgeschoben werden können, bis dafür wieder genügend Kapazitäten zur Verfügung stehen. Andererseits sollen Verfahrensabläufe, wie etwa die Entscheidungsfindungen in Kollegialbehörden, zeitlich befristet vereinfacht werden; damit wird nicht nur dem Umstand Rechnung getragen, dass das Zusammenströmen mehrerer Personen in der aktuellen Krisensituation möglichst vermieden werden soll, sondern es werden auch Kosten gespart.

Auch die Anordnungsmöglichkeit zum Konsum von Alturlaube bis zu zwei Wochen im öffentlichen Dienstrecht stellt einen Produktivitätsgewinn für die Gebietskörperschaften dar.

Letztlich wird daher das vorliegende Landesgesetz eher zu einer finanziellen Entlastung des Landes und der Gemeinden führen; eine nähere Bezifferung dieser Entlastung ist jedoch aus derzeitiger Sicht nicht möglich.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz vorgesehenen Änderungen bringen bei einer Gesamtbetrachtung jedenfalls keine nennenswerten zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

Zwar bedeutet der krisenbedingte Aufschub behördlicher Routinearbeiten, dass die Bürgerinnen und Bürger länger auf gewisse Erledigungen warten müssen, als dies gewöhnlicherweise der Fall ist. Es bleibt jedoch gesichert, dass wichtige behördliche Entscheidungen weiterhin möglichst zeitnah getroffen werden. Im Gegenzug zu diesen situationsbedingten Zugeständnissen an die Behörden erhalten aber auch die Bürgerinnen und Bürger einen größeren zeitlichen Spielraum zur Erfüllung gewisser Handlungspflichten.

Auch die Flexibilität im Bereich des Schulwesens soll die Auswirkungen der COVID-19-Krisensituation soweit wie möglich abfedern; dass es dabei auch zu individuellen finanziellen Belastungen - etwa durch die notwendige technische Ausstattung für die Abhaltung eines ortsungebundenen Unterrichts (Distance Learning) - kommen kann, wird nicht verkannt.

Eine zeitlich befristete Belastung ergibt sich für öffentlich Bedienstete durch die Möglichkeit, den Verbrauch von nicht verfallenem Erholungsurlaub aus den vorangegangenen Jahren im Ausmaß von maximal 80 Stunden anzuordnen. Diese Regelung entspricht dem Bundesdienstrecht und soll sicherstellen, dass auch öffentlich Bedienstete einen annähernd gleichen Beitrag zur Bewältigung der aktuellen COVID-19-Krisensituation leisten wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft.

Eine finanzielle Entlastung ergibt sich für rund 29.000 Betriebe, die für das Jahr 2020 von der Entrichtung des Tourismusbeitrags befreit werden. Damit werden Unternehmerinnen und Unternehmer, die von der aktuellen Krise besonders getroffen sind, in einem Gesamtausmaß von rund 11 Mio. Euro entlastet (Schätzung des bei einem gewöhnlichen Jahresverlauf zu erwartenden Beitragsaufkommens auf Basis der Daten für das Jahr 2019).

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Abgesehen von den unter Punkt IV. dargestellten Betroffenheiten haben die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Die Texte wurden geschlechtergerecht formuliert.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen - soweit ersichtlich - keine nennenswerte umweltpolitische Relevanz auf. Wohl kaum messbare positive Auswirkungen auf die Luftbelastung könnten sich aus dem Entfall von Anfahrtswegen zu Sitzungen von Kollegialorganen ergeben; noch geringer dürften allfällige negative Auswirkungen auf die Luftbelastung sein, die sich aus der Verlängerung der Frist für aktuell fällige Überprüfungen von Anlagen ergeben, die dem Oö. LuftREnTG unterliegen.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine Verfassungsbestimmung im Artikel I § 8; die korrespondierende Inkrafttretensregelung ist als Verfassungsbestimmung im Artikel XXI Abs. 2 enthalten.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand; das gilt auch für den im Artikel XX Z 2 vorgesehenen Entfall der Verpflichtung zur Entrichtung des Tourismusbeitrags im Jahr 2020, da der Tourismusbeitrag mangels Ertragshoheit einer Gebietskörperschaft über diese finanziellen Mittel keine öffentliche Abgabe darstellt. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I (Oö. COVID-19-Begleitgesetz)

Zu § 1:

Die oö. Landesrechtsordnung enthält in den verschiedensten Materiengesetzen Regelungen über Verfahren, die es ermöglichen, ein bestimmtes Vorhaben zu verwirklichen, wenn dies der Behörde

angezeigt bzw. ihr gegenüber ein Antrag gestellt wurde und die Behörde dieses Vorhaben nicht innerhalb einer bestimmten Frist untersagt hat. Anstelle einer gänzlichen Untersagung ist regelmäßig auch vorgesehen, dass die Behörde erforderliche Bedingungen oder Auflagen vorschreiben kann.

Beispiele für derartige Verfahren betreffend „Anzeigen im weiteren Sinn“, die nicht nur gesetzlich ausdrücklich als „Anzeigen“ bezeichnete Eingaben umfassen, sondern auch „Anträge“, die mit einer Bewilligungs- oder Genehmigungsfiktion verbunden sind, finden sich etwa in folgenden landesgesetzlichen Bestimmungen:

- § 25a und § 44 Oö. BauO 1994
- § 21 Abs. 3 bis 5 Oö. LuftREnTG (allenfalls iVm. § 38 Abs. 2a)
- § 23 Oö. AWG 2009
- § 6 Abs. 3 bis 5 und § 20 Abs. 4 bis 6 Oö. NSchG 2001
- § 20 Oö. KBBG und § 23 Abs. 5 und 6 Oö. KBBG

Die Möglichkeit, Vorhaben zu beschränken oder gänzlich zu untersagen, die vor dem 11. März 2020 angezeigt wurden, läuft zu unterschiedlichen Zeiten - abhängig vom Anzeigedatum und der behördlichen „Reaktionsfrist“ - aus. Je mehr Zeit vergeht, desto größer ist die Gefahr, dass auch behördliche „Reaktionsfristen“ auslaufen, die erst nach dem 11. März 2020 begonnen haben (so läuft etwa die Entscheidungsfrist gemäß § 23 Oö. AWG 2009 bereits nach vier Wochen ab).

Eine rückwirkende Verlängerung bereits abgelaufener Fristen würde eine nachträgliche Rechtswidrigkeit von Verhaltensweisen der durch diesen Fristablauf berechtigten Bürgerinnen und Bürger bewirken. Ein nachträgliches Verbot von Verhaltensweisen, die ursprünglich rechtmäßig gesetzt wurden, ist aber jedenfalls verfassungsrechtlich unzulässig.

Zur Sicherstellung der Wahrung öffentlicher Interessen scheint hingegen eine Hemmung von Fristen, die erst während der aktuellen Krise begonnen haben und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des COVID-19-Landesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, auch den individuell betroffenen Bürgerinnen und Bürgern gegenüber zumutbar zu sein. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht diesen Überlegungen entsprechend dem Osterdienstag, also den 14. April 2020, als Stichtag vor, ab dem der Beginn einer neuen Frist von vornherein auf einen späteren Zeitpunkt - nämlich den 2. Juni 2020 - verschoben wird; damit wären auch allfällige Zwei-Wochenfristen als noch offene Fristen zum Zeitpunkt des grundsätzlichen Inkrafttretens des COVID-19-Landesgesetzes miterfasst. Die Möglichkeit einer vorzeitigen Erlaubnis der Verwirklichung des angezeigten Vorhabens soll aber jedenfalls gegeben sein. Damit können einerseits unnötige Härten für betroffene Bürgerinnen und Bürger vermieden werden; andererseits kann die Behörde sich bei vorhandenen Arbeitskapazitäten schon früher mit eingelangten Anzeigen beschäftigen und so einen Stau und damit einen übermäßigen Arbeitsanfall zu Beginn der neuen allgemeinen Entscheidungsfrist verhindern (**§ 1 Abs. 1**).

Darüber hinaus ergibt sich ein gewisses Regulativ zur nachträglichen Sicherstellung öffentlicher Interessen schon im Rahmen der derzeitigen Rechtslage in denjenigen Gesetzesmaterien, in denen

grundsätzlich bereits gesetzlich vorgesehen ist, dass ein durch Fristablauf zulässig gewordenes Vorhaben nachträglichen Auflagen und Bedingungen unterworfen werden kann (vgl. zB § 25a Abs. 5 Z 1 und 2 iVm. § 46 Oö. BauO 1994, § 23 Abs. 2 Oö. LuftREnTG). Wo dies derzeit nicht oder nicht in ausreichendem Umfang vorgesehen ist, soll ein entsprechendes Einschreiten durch das COVID-19-Landesgesetz ermöglicht werden; eine gänzliche Untersagung kommt nach dieser Sonderbestimmung aber nicht in Betracht (**§ 1 Abs. 2**).

Es wird vorläufig davon ausgegangen, dass die besondere Belastung der Behörden auf Grund der COVID-19-Krise am 2. Juni 2020 ausreichend abgenommen haben wird, sodass die Verschiebung des Beginns der Entscheidungsfrist der Behörden mit diesem Tag fixiert werden kann. Sollte sich diese Annahme als unzutreffend erweisen, kann eine weitere Verschiebung des Beginns der Entscheidungsfrist der Behörden durch die Landesregierung angeordnet werden. Die Einräumung der Möglichkeit, diesen Termin gegebenenfalls auch vorzuverlegen, ist hingegen nicht notwendig, da ohnehin gewährleistet ist, dass die Behörden auch bereits vor dem 2. Juni 2020 tätig werden können.

Zu § 2:

Diese Bestimmung soll verhindern, dass Berechtigungen, die auf landesgesetzlich erteilte Bewilligungen oder Genehmigungen oder auf eine Bewilligungs- oder Genehmigungsfiktion gegründet sind, deswegen auslaufen, weil die Behörde auf Grund der Belastungen durch die gegenwärtige COVID-19-Krisensituation nicht in der Lage war, rechtzeitig eine Verlängerung auszusprechen. Zwar sehen einige Landesgesetze ohnedies vor, dass rechtzeitige Ansuchen um Fristverlängerung den Ablauf der Frist zur Berechtigungsausübung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Verlängerungsantrag hemmen (vgl. zB § 53 Oö. BauO 1994, § 20 Oö. LuftREnTG, § 44 Oö. NSchG 2001), allerdings ist das nicht durchgehend der Fall. Zur bestmöglichen Wahrung der Interessen der Bürgerinnen und Bürger soll eine antragsunabhängige Verlängerung derartiger Berechtigungsausübungsfristen vorgesehen werden. Dadurch wird auch die Gültigkeit allfälliger Urkunden, die eine solche Berechtigung nachweisen, ex lege verlängert.

Da mit der Ausübung einer Berechtigung auch Verpflichtungen - etwa in abgabenrechtlicher Hinsicht - verbunden sein können, soll eine Verlängerung nicht gegen den Willen der bzw. des Berechtigten erfolgen. Es reicht aus, wenn die bzw. der Berechtigte von der Berechtigung tatsächlich keinen Gebrauch mehr macht und anlässlich der Geltendmachung solcher Verpflichtungen einwendet, dass die Berechtigung ja bereits erloschen sei.

Zu § 3:

Diese allgemeine Sonderbestimmung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass in der gegenwärtigen COVID-19-Krisensituation die Möglichkeiten der Bevölkerung begrenzt sind, ihren üblichen Verpflichtungen nachzukommen. Die Hemmung der hier erfassten gesetzlichen Handlungsfristen für private Personen - das sind neben natürlichen Personen auch Unternehmen jeder Art - betrifft jedenfalls wiederkehrende Überprüfungen nach dem Oö. LuftREnTG und die

wiederkehrenden Löschmittelüberprüfungen nach dem Oö. FGPG, nicht aber Überprüfungen, die von der Behörde selbst zu initiieren sind, wie feuerpolizeiliche Überprüfungen oder Fangüberprüfungen durch die Rauchfangkehrerin bzw. den Rauchfangkehrer.

Auf diese Weise soll insbesondere auch verhindert werden, dass die Nichteinhaltbarkeit bestimmter Überprüfungsfristen zu Verstößen gegen allfällige Versicherungsauflagen und damit zu potenziell erheblichen finanziellen Nachteilen der Versicherten führt.

Zu beachten ist allerdings, dass Fristen für Intervalle wiederkehrender Überprüfungen, deren Verlängerung gegen unionsrechtliche Vorschriften verstoßen würde, nicht von der vorliegenden Sonderbestimmung erfasst sind (so auch ausdrücklich § 3 Abs. 2).

Zu § 4:

Auch diese Regelung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass in der gegenwärtigen COVID-19-Krisensituation die Möglichkeiten der Bevölkerung begrenzt sind, ihren üblichen Verpflichtungen nachzukommen. Anders als bei den von § 3 erfassten Verpflichtungen, handelt es sich bei den hier angesprochenen Mängelbehebungsfristen allerdings nicht um generelle gesetzlich festgelegte Fristen, sondern um solche, die behördlich unter Berücksichtigung der Erfordernisse des konkreten Einzelfalls angeordnet werden. Die vorliegende Bestimmung ermöglicht es, den derzeitigen außergewöhnlichen Verhältnissen auch dadurch Rechnung zu tragen, dass auch Mängelbehebungsfristen vorgeschrieben - oder bereits vorgeschriebene Fristen verlängert - werden können, die ein materiengesetzlich festgelegtes Höchstausmaß überschreiten (vgl. zB § 28 Abs. 1 Oö. LuftREnTG).

Zu § 5:

Diese Bestimmung soll gemeinsam mit den §§ 6 bis 8 dazu beitragen, dass die Notwendigkeit der Abhaltung von Sitzungen von Kollegialorganen in der gegenwärtigen COVID-19-Krisensituation von vornherein auf die Abhandlung dringender und wichtiger Angelegenheiten beschränkt wird. Dem entsprechend sollen zur Behandlung von Berichten - wie Rechnungsabschlüssen, Tätigkeitsberichten udgl. - auch keine Umlaufbeschlüsse eingeholt oder Videokonferenzen abgehalten werden. Vielmehr sollen derartige Berichte zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die Vermeidung von Menschenansammlungen nicht mehr notwendig ist, um die weitere Verbreitung von COVID-19 zu unterbinden, im persönlichen Austausch der Gremiumsmitglieder diskutiert und einer Beschlussfassung zugeführt werden.

Zu § 6:

Diese Bestimmung soll im Zusammenhang mit § 5 und den §§ 7 und 8 sicherstellen, dass Sitzungen von Kollegialorganen unter persönlicher Anwesenheit ihrer Mitglieder in einer Zeit, in der

Menschenansammlungen möglichst vermieden werden sollen, nur dann stattfinden, wenn dies den konkreten Umständen nach unbedingt geboten ist.

Zu den §§ 7 und 8:

Für die Dauer der behördlichen Beschränkungen der Bewegungsfreiheit und der zwischenmenschlichen Kontakte sind in organisationsrechtlicher Hinsicht besondere gesetzliche Vorkehrungen erforderlich, um die Handlungsfähigkeit von Kollegialorganen (wie zB Gemeinderäte und ihre Ausschüsse, Gemeindevorstände, Kollegialorgane von Gemeindeverbänden, dienstrechtliche Kommissionen, die Kuratorien und Verwaltungsausschüsse von Fonds, die Verbandsversammlungen und sonstigen [insbesondere geschäftsführenden] Kollegialorgane von Selbstverwaltungskörpern, landesgesetzlich eingerichtete Beiräte, Lehrer[innen]konferenzen usw.) zu gewährleisten.

Die in den §§ 7 und 8 vorgeschlagenen Regelungen sollen die Handlungsfähigkeit von Kollegialorganen auch während der behördlichen Beschränkungen der Bewegungsfreiheit und der zwischenmenschlichen Kontakte gewährleisten, indem sie (subsidiär) auch dann, wenn es in den jeweiligen organisationsrechtlichen Vorschriften nicht vorgesehen ist, zur Beschlussfassung im Umlaufweg und zur Durchführung von Sitzungen in Form einer Videokonferenz ermächtigen. Bei der Herbeiführung von Beschlüssen im Umlaufweg ist naturgemäß auch der Einsatz von elektronischen Kommunikationsmitteln (insbesondere auch per E-Mail) zulässig. Das Zustandekommen eines Umlaufbeschlusses sollte auf dieser Grundlage nachvollziehbar dokumentiert werden. Durch die Ermächtigung zur Fassung von Umlaufbeschlüssen werden sonstige gesetzlich festgelegte Erfordernisse für das Zustandekommen eines Beschlusses (insbesondere Quoren) nicht berührt; diese sind also auch bei einer Beschlussfassung im Umlaufweg einzuhalten, wobei davon ausgegangen wird, dass sämtliche Mitglieder des Kollegialorgans bei einem Umlaufbeschluss als anwesend gelten. Da bei einem Umlaufbeschluss auch keine Abänderungs- und Zusatzanträge gestellt werden können, die eine Kompromiss- und damit Mehrheitsfindung erleichtern können, sind die Hürden für das Zustandekommen eines solchen Beschlusses de facto außerordentlich hoch. Auch wenn dies nicht ausdrücklich als Voraussetzung im Gesetzestext genannt ist, sollte daher die Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufweg auch in der gegenwärtigen COVID-19-Krisensituation nur ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, und zwar bei dringenden Angelegenheiten, bei denen überdies zu erwarten ist, dass sie eher unstrittig sein werden (vgl. in dem Zusammenhang auch § 6 betreffend verpflichtend abzuhaltende Sitzungen von Kollegialorganen).

Die §§ 7 und 8 sollen - nicht zuletzt im Hinblick auf die diesbezüglichen verfassungsgesetzlichen Vorgaben - grundsätzlich nicht für die Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse gelten (**§ 7 Abs. 2 Z 1 sowie § 8 Abs. 5**; Sitzungen der Präsidialkonferenz fallen nicht unter diese Ausnahme). Abgesehen von der bei einem Umlaufbeschluss fehlenden Diskussionsmöglichkeit, die einen zentralen Wesenspunkt eines allgemeinen Vertretungskörpers ausmacht, scheinen Videokonferenzen bei solchen Gremien auch schon allein auf Grund deren Größe nicht zweckmäßig. Diese Einwände gelten naturgemäß auch in Bezug auf Beschlussfassungen von

Gemeinderäten. Von einzelnen Kommunen wurde jedoch die Forderung, Umlaufbeschlüsse und Videokonferenzen auch für Gemeinderäte zu ermöglichen, so nachdrücklich erhoben, dass der Bundesverfassungsgesetzgeber eine befristete Ermächtigung zu diesen Beschlussfassungsarten im Art. 117 Abs. 3 B-VG verankert hat (Art. 5 Z 1 und 5 des 4. COVID-19-Gesetzes, BGBl. I Nr. 24/2020). Diesen Forderungen soll auch im vorliegenden Landesgesetz Rechnung getragen werden und die generelle Ausnahme von der befristeten Möglichkeit, Beschlüsse im Umlaufweg oder mittels Videokonferenz zu fassen, auf den Landtag und seine Ausschüsse beschränkt bleiben.

Zu beachten sind aber jedenfalls auch die unterschiedlichen Vorgaben, die sich aus dem Umstand ergeben, dass Sitzungen von Kollegialorganen einerseits teilweise ausdrücklich öffentlich abzuhalten sind und andererseits teilweise auch deren Nichtöffentlichkeit explizit gesetzlich angeordnet ist.

Dem entsprechend gilt für Umlaufbeschlüsse, dass diese jedenfalls unzulässig sind, wenn sie Verhandlungsgegenstände betreffen, die nach sonstigen (verfassungs-)gesetzlichen Vorgaben jedenfalls öffentlich zu verhandeln sind (**§ 7 Abs. 2 Z 2** - vgl. zB Art. 117 Abs. 4 B-VG und § 53 Abs. 2 Oö. GemO 1990, wonach die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden darf, wenn der Gemeindevoranschlag, der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan oder der Rechnungsabschluss behandelt werden).

Bei Videokonferenzen besteht dagegen das Problem, dass eine gesetzlich verlangte Nichtöffentlichkeit von Sitzungen nicht durch allgemeine organisatorische Maßnahmen - wie insbesondere das Treffen in einem für andere Personen nicht zugänglichen Raum - gewährleistet werden kann, sondern jede einzelne Teilnehmerin und jeder einzelne Teilnehmer selbst dafür sorgen muss und dafür verantwortlich ist, dass sie bzw. er in einer Weise an der Sitzung teilnimmt, die eine Mitverfolgung durch Dritte ausschließt. Diese Verpflichtung wird auch ausdrücklich im Gesetzestext festgehalten (**§ 8 Abs. 2**). Andererseits sollte es bei Sitzungen, die in technisch einwandfreier Weise per Videokonferenz abgehalten werden können, kein Problem sein, eine Mitverfolgung dieser Sitzung durch Livestream im Internet oder in einer anderen geeigneten Weise - etwa durch Direktübertragung in einem regionalen TV-Sender - zu gewährleisten; für den Fall, dass es sich um grundsätzlich öffentliche Sitzungen handelt, wird dies daher auch gesetzlich verlangt (**§ 8 Abs. 3**).

§ 8 betreffend Videokonferenzen wird im Übrigen im Verfassungsrang erlassen, um damit auch Videokonferenzen der Landesregierung abzusichern, für deren Beschlussfähigkeit Art. 42 Abs. 4 Oö. Landes-Verfassungsgesetz grundsätzlich die persönliche Anwesenheit von fünf Mitgliedern verlangt.

Die befristete Zulässigkeit von Umlaufbeschlüssen und Videokonferenzen soll zunächst bis Ende Mai 2020 gelten, da nach derzeitiger Einschätzung davon auszugehen ist, dass ein Zusammentreffen von Mitgliedern eines Kollegialorgans ab Juni 2020 wieder möglich sein wird. Was den konkreten Zeitpunkt des Ablaufs der Sonderbestimmungen für Beschlussfassungen der Kollegialbehörden anbelangt, ist nicht auszuschließen, dass diese auch an Sonn- und Feiertagen aktiv sind. Deshalb wird das Ende der Frist mit Ablauf des Pfingstmontags, dem 1. Juni 2020

festgelegt (und nicht mit 29. Mai [vorhergehender Freitag] und auch nicht mit 31. Mai [Pfingstsonntag]). Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Angemessenheit der Frist zur Stimmabgabe bei Umlaufbeschlüssen nicht nur vom Ausmaß der im Rahmen des Beschlusses zu berücksichtigenden Umstände abhängt, sondern dass diese Frist jedenfalls innerhalb des Anwendungsbereichs der Gesetzesbestimmung als solcher liegen muss - also bis einschließlich 1. Juni 2020, soweit die Landesregierung von ihrem Verordnungserlassungsrecht zur Verlängerung der Geltungsdauer der Sonderbestimmungen nicht Gebrauch macht (**§ 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 6**). Die Möglichkeit einer Verkürzung der Geltungsdauer dieser Bestimmungen kommt ohnehin nicht in Betracht, weil auf diese Weise Beschlussabläufe beeinträchtigt werden könnten, die vorab in berechtigter Erwartungshaltung geplant wurden.

Zu Artikel II (Änderung des Oö. Chancengleichheitsgesetzes)

Zu Z 1 und 2 (§ 20a):

Auf Grund von notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 wurden Einrichtungen, die das Angebot der Leistung „Fähigkeitsorientierte Aktivität“ anbieten, durch das Land Oberösterreich angehalten, dieses Angebot ab 16. März 2020 bis auf weiteres auf einen bloßen Notbetrieb einzuschränken. Das heißt, dass grundsätzlich die Leistung für die Leistungsempfänger für diesen Zeitraum nicht mehr zur Verfügung gestellt wird. Die diesbezüglichen Beiträge, welche die Leistungsempfänger zu entrichten hätten, sollen daher nicht vorzuschreiben sein, sondern vielmehr den Betroffenen für die alternativ zu organisierende Betreuung zur Verfügung stehen. Dementsprechend soll die Oö. ChG-Beitragsverordnung rückwirkend angepasst werden, wozu eine gesetzliche Ermächtigung erforderlich ist.

Zu Artikel III (Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002)

Zu Z 1 und 3 (§ 117a):

Zu Abs. 1: Vgl. dazu die Ausführungen zu § 75a Oö. LBG.

Zu Abs. 2: Vgl. dazu die Ausführungen zu § 39a Abs. 3 Oö. LVBG.

Zu Z 2 (§ 74b Abs. 9):

Die bereits laufenden Fristen zur Absolvierung der Dienstausbildung sollen gehemmt werden, um zu verhindern, dass ex lege Rechtsfolgen - wie etwa Gehaltskürzungen - eintreten. Die Frist läuft ab 1. Juni 2021 weiter, ohne dass die Frist von 36 Monaten neu zu laufen beginnt. Auch die Frist im

§ 74b Abs. 6 Oö. GDG 2002 von 18 Monaten zur Wiederholung der Dienstprüfung soll bis zum 31. Mai 2021 gehemmt werden.

Zu Z 4 (§ 138 Abs. 1a):

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 91 Abs. 1a Oö. LBG. Diese Regelung soll nicht befristet werden.

**Zu Artikel IV
(Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001)**

Zu Z 1 und 2 (§ 70a):

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 75a Oö. LBG.

Zu Z 3 (§ 87 Abs. 1a):

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 91 Abs. 1a Oö. LBG. Diese Regelung soll nicht befristet werden.

**Zu Artikel V
(Änderung des Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetzes)**

Zu § 3a:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 21a Oö. KFLG.

**Zu Artikel VI
(Änderung des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes)**

Zu Z 1 und 2 (§ 41):

Zu Abs. 1: Allgemeine Fördervoraussetzung gemäß § 29 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist die gesetzeskonforme Führung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Auf Grund der Vorgaben der Gesundheitsbehörden zur teilweisen oder gänzlichen Schließung der Einrichtungen bzw. auf Grund des generellen Bedarfsrückgangs im Zusammenhang mit COVID-19 können in manchen Fällen seitens der Rechtsträger die gesetzlichen Vorgaben in den angeführten Bereichen nicht vollständig eingehalten werden. So werden beispielsweise von einzelnen Rechtsträgern Kinder aus Krabbelstuben, Kindergärten und Horten gemeinsam betreut oder bei der Führung sehr kleiner Gruppen der Mindestpersonaleinsatz nicht eingehalten. Damit die Leistung des Landesbeitrages dadurch nicht gefährdet ist, soll diese Möglichkeit der Abweichung von den angeführten Bestimmungen befristet eingeräumt werden.

Zudem sollen private Rechtsträger, die - sofern möglich - Kurzarbeit in Anspruch nehmen, von der Verpflichtung zur dienst- und besoldungsrechtlichen Gleichstellung ihrer pädagogischen Fachkräfte

mit Gemeindebediensteten in dieser Hinsicht entbunden sein.

Zu Abs. 2: Es wird klargestellt, dass Veränderungen in der Anzahl der Gruppen oder eine Änderung der Öffnungszeiten, die auf Grund der Maßnahmen wegen COVID-19 erforderlich werden, keine Änderung in den Berechnungsgrundlagen im Sinn des § 30 Abs. 10 darstellen.

Zu Abs. 3: Die Bereitstellung von Assistenzkräften für Integration in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen obliegt dem Rechtsträger, die Kostenersätze durch das Land können nur für tatsächlich geleistete Stunden erbracht werden. Nachdem sich der Besuch von Kindern im Zeitraum der Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 sehr volatil gestaltet und die Rechtsträger mit großer Flexibilität auf die Bedarfe reagieren müssen, soll ein etwaiger Schaden bei den Rechtsträgern oder den Gemeinden, die deren Abgang decken, durch diese Regelung hintangehalten werden.

Gleichzeitig sollen aber private wie öffentliche Rechtsträger dazu aufgefordert werden, den Einsatz von Assistenzkräften so weit wie möglich an den Bedarf anzupassen. Es sollen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Kosten möglichst gering zu halten, aber gleichzeitig noch auf die volatilen Bedarfe reagieren zu können.

Zu Artikel VII (Änderung des Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2014)

Zu Z 1 und 2 (§ 58a):

Zu Abs. 1: Sozialpädagogische Einrichtungen leisten als versorgungskritische Einrichtungen auch in Zeiten der COVID-19-Krise einen wertvollen gesellschaftlichen Beitrag. Die Betreuung der anvertrauten Kinder- und Jugendlichen steht dabei im absoluten Vordergrund und muss trotz angespannter Personalsituation bewältigt werden. Sofern für eine Einrichtung eine vorläufige Inbetriebnahme durch die Landesregierung gestattet wurde, können während der COVID-19-Krise die zur Erlangung der endgültigen Betriebsbewilligung erforderlichen Arbeiten – neben der Betreuung der Kinder- und Jugendlichen – nicht bewerkstelligt werden.

Ebenso wenig kann die für die routinemäßig alle zwei Jahre vorgesehene Aufsicht hinsichtlich der Voraussetzung für die Bewilligung erforderliche Mitwirkung der Einrichtungen bzw. deren Träger im angesprochenen Zeitraum erbracht werden. Davon unberührt bleibt die im Anlassfall nötige Aufsichtstätigkeit, die unter Beachtung der allgemein vorgegebenen (gesundheitsbezogenen) Vorsorgemaßnahmen bzw. entsprechenden Einschränkungen vorzunehmen ist.

Der Ablauf der im § 24 Abs. 6 und § 25 Abs. 1 genannten Zeiträume soll daher während der Dauer der COVID-19-Krise gehemmt werden.

Zu Abs. 2: Der im § 49 Abs. 5 zweiter Satz zwingend (anders als z.B. im Rahmen der Abklärung nach § 40 Abs. 3, wo der persönliche Kontakt als eine mögliche Erkenntnisquelle genannt wird)

vorgeschriebene „persönliche Kontakt“ mit den betreuten Kindern und Jugendlichen kann für die Zeit der Krise auch unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel (z.B. Telefon, Videotelefonie etc.) vorgenommen werden. Dies freilich nur, sofern das Kindeswohl nicht anderes erfordert. Gleiches gilt für die Fälle des § 46 Abs. 3.

Im Gegensatz zu unmittelbaren persönlichen Kontakten birgt der Einsatz von technischen Hilfsmitteln - auch unter Einhaltung der gebotenen Sorgfalt - stets ein erhöhtes Risiko hinsichtlich der Datensicherheit (Telefonate können abgehört werden, Videotelefonie oder -konferenzen unbefugt gespeichert werden, Mail- oder Messengerdaten an Unbefugte weitergegeben werden, etc.), zumal die Wahl der Kommunikationsmittel nicht von der Kinder- und Jugendhilfe bestimmt werden kann. Die Kinder- und Jugendhilfe wird hier, um den Kontakt herstellen bzw. aufrecht erhalten zu können - unter sorgfältiger Abwägung der Interessen der öffentlichen Gesundheit, des Kindeswohls und des Schutzes der persönlichen Daten - jene Kommunikationsformen und -mittel in Anspruch nehmen müssen, die von den betroffenen Familien, Kindern und Jugendlichen genutzt werden.

Zu Abs. 3: Diese Bestimmung soll eine flexible Verlängerung der Zeiträume durch die Landesregierung im Bedarfsfall ermöglichen.

Zu Artikel VIII (Änderung der Oö. Kommunalwahlordnung)

Zu Z 1 und 2 (§ 91):

Um für den Fall, dass während der gegenwärtigen COVID-19-Krisensituation eine Wahl nach der Oö. Kommunalwahlordnung durchgeführt werden muss, gerüstet zu sein, soll eine Bestimmung in die Oö. Kommunalwahlordnung aufgenommen werden, die die Erlassung von Sonderbestimmungen durch Verordnung der Landesregierung ermöglicht, soweit dies zur Durchführung der Wahlen in der konkreten Situation geboten ist. Die Landesregierung kann grundsätzlich jede Änderung an den Vorschriften der Oö. Kommunalwahlordnung verfügen, die zur Durchführung der Wahlen konkret erforderlich ist.

§ 78 Oö. Landtagswahlordnung enthält bereits in der geltenden Fassung eine Verordnungsermächtigung, die der Landesregierung in Notsituationen Änderungen an den gesetzlichen Vorgaben ermöglicht, die zur Ausübung des Wahlrechts unabweislich geboten sind. Mit der abweichenden Formulierung „zur Durchführung der Wahlen“ soll klargestellt werden, dass von der Oö. Kommunalwahlordnung abweichende Regelungen nicht nur hinsichtlich der Wahlhandlung, sondern zu jedem Aspekt des Wahlverfahrens getroffen werden können. Die ausdrückliche Erwähnung der Möglichkeit in der Oö. Landtagswahlordnung, „die unmittelbare Entsendung der Stimmzettel an die Landeswahlbehörde“ vorzusehen, wird in die Regelung der Oö. Kommunalwahlordnung nicht übernommen, da die Übertragung einer solchen Aufgabe auf die Landeswahlbehörde nicht deren Stellung im Bereich der Kommunalwahlen entsprechen würde. Im

Übrigen könnte eine solche Anordnung, sollte sie in einer konkreten Situation tatsächlich erforderlich werden, unabhängig von der ausdrücklichen Anführung dieser Möglichkeit, mit Verordnung getroffen werden. Schließlich wird ausdrücklich die Möglichkeit der Aufhebung der Ausschreibung von Wahlen für den Fall angeführt, dass eine Situation, die die Durchführung der Wahlen unmöglich macht, zwischen dem Tag der Ausschreibung und dem Wahltag eintritt.

Zu Artikel IX (Änderung des Oö. Krankenanstaltengesetzes 1997)

Zu Z 1 und 3 (§ 100a):

Das Grundsatzgesetz sieht im § 42f in Krisensituationen die Möglichkeit vor, mit Verordnung der Landesregierung Ausnahmebestimmungen von bestimmten Anforderungen zuzulassen. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden. Da im § 42f Abs. 3 diese grundsatzgesetzliche Ermächtigung für sechs Monate ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes befristet ist, muss die landesgesetzliche Regelung mit 5. Oktober 2020 befristet werden.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 3 Z 7):

Die Bestimmung entspricht § 2 Abs. 2 lit. g KAKuG. Damit wird klargestellt, dass Einrichtungen, die zur Behandlung minderschwere Verläufe von COVID-19 dienen, nicht als Krankenanstalten anzusehen sind. Infolgedessen gelangen die Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von Krankenanstalten nicht zur Anwendung. Diese Regelung soll entsprechend den Vorgaben durch das Grundsatzgesetz nicht befristet werden.

Zu Artikel X (Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete)

Zu Z 1 und 2 (§ 21a):

Zu Abs. 1 und 2: Mit dieser Sonderbestimmung sollen im Wesentlichen die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen des 3. COVID-19-Gesetzes des Bundes für Landesbedienstete übernommen werden. Mit diesen Regelungen soll gewährleistet werden, dass Bedienstete bei angeordneter Heimarbeit bzw. Telearbeit (Home Office) in Bezug auf einen Dienstunfall nicht schlechter gestellt werden. Zu diesem Zweck wird der Aufenthaltsort des Bediensteten (Home Office) der Dienststelle gleichgestellt. Die genannten Regelungen gelten nur für die Dauer von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Pandemie.

Zu Abs. 3: Mit dieser Bestimmung wird der im § 258 B-KUVG enthaltene Telearbeits- bzw. Freistellungsanspruch für die COVID-19-Risikogruppe unter den Landesbediensteten übernommen. Die konkrete Beurteilung obliegt dabei den behandelnden Ärztinnen und Ärzten anhand der konkreten individuellen Vorgeschichte und Situation der oder des jeweiligen Bediensteten. Im

Übrigen wurde bereits durch innerdienstliche Anordnungen der Schutz der Bediensteten mit erhöhtem Risiko ohnedies vorweggenommen. Allfällige Zweifelsfälle sind daher individuell mit der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt zu klären.

Zu Artikel XI (Änderung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes)

Zu Z 1 und 2 (§ 102):

Zu Abs. 1: Die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 verfügten behördlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der zwischenmenschlichen Kontakte haben wesentliche Auswirkungen auf den Unterricht an Schulen. Durch den vorgeschlagenen § 102 Abs. 1 soll die Möglichkeit eines ortsungebundenen Unterrichts (Distance Learning) auch an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen eröffnet werden, wovon seit dem 16. März 2020 Gebrauch gemacht wird. Distance Learning umfasst die Vermittlung von Lehrstoff und die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel. Die Dauer der Anwendbarkeit dieser Lernform kann durch Verordnung der Landesregierung flexibel abgeändert werden.

Zu Abs. 2: Die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 verfügten behördlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der zwischenmenschlichen Kontakte können dazu führen, dass Schülerinnen und Schüler ohne ihr Verschulden die im Lehrplan der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen vorgesehenen Pflichtpraktika nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Dauer erfüllen können. Um zu gewährleisten, dass Schülerinnen und Schüler dennoch in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigen dürfen, soll für diese Fälle die Möglichkeit geschaffen werden, die Absolvierung des Pflichtpraktikums zu stunden oder ausnahmsweise teilweise zu erlassen. Die Entscheidung darüber obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter, wobei das Pflichtpraktikum in erster Linie gestundet werden soll. Eine teilweise Erlassung soll nur ausnahmsweise in Betracht kommen, wenn praktische Gründe oder pädagogische Gesichtspunkte einer Stundung entgegenstehen. Eine vollständige Erlassung eines noch nicht begonnenen Pflichtpraktikums ist nicht vorgesehen.

Zu Abs. 3: Auf Grund der Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 findet auch an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen seit dem 16. März 2020 der Unterricht durch Distance Learning statt. Es kann sich in der derzeitigen Situation als sinnvoll herausstellen, Lehrgänge, die im Schuljahr 2019/2020 noch geplant sind, nicht zu den ursprünglich festgelegten Terminen zu starten, sondern deren Beginn auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass § 43 Abs. 1 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz den Besuch der Berufsschule längstens bis zum Ende des Unterrichtsjahres zulässt, in dem das Lehr- oder Arbeitsverhältnis endet. Durch die Ergänzung des vorgeschlagenen § 102 Abs. 3 soll land- und forstwirtschaftlichen Lehrlingen, die kurz vor dem Lehrzeitende stehen und die von einer Verschiebung eines Lehrgangs auf Grund von COVID-19 betroffen sind, abweichend von der

generellen Regelung ermöglicht werden, die Berufsschule auch noch nach Lehrzeitende zu besuchen und so einen Berufsschulabschluss zu erlangen.

Zu Abs. 4: Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht absehbar, wann die Verbreitung von COVID-19 und die in diesem Zusammenhang behördlich verfügten Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der zwischenmenschlichen Kontakte wieder einen Schulbetrieb an den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen zulassen werden, der auch die Abhaltung von Abschlussprüfungen ermöglicht. § 44c Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz sieht vor, dass die konkreten Termine für die Abschlussprüfung von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter festzulegen sind, wobei der Haupttermin innerhalb der letzten drei Wochen des Unterrichtsjahres liegen muss. Um hier mehr Flexibilität zu gewinnen, sollen die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter ermächtigt werden, den Termin auch zu einem späteren Zeitpunkt festzulegen. Von dieser Möglichkeit kann sowohl dann Gebrauch gemacht werden, wenn absehbar ist, dass innerhalb der letzten drei Wochen des Unterrichtsjahres die Abschlussprüfungen nicht abgehalten werden können, als auch dann, wenn zu diesem Zeitpunkt zwar ein normaler Schulbetrieb möglich ist, den Schülerinnen und Schülern aber keine ausreichende Vorbereitungszeit zur Verfügung stehen würde.

Zu Artikel XII (Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993)

Zu Z 1 und 2 (§ 75a):

Viele Landes- und Gemeindebedienstete sind während der COVID-19-Krise unermüdlich im Einsatz für die Bevölkerung, etwa in den Krisenstäben oder in der Sicherstellung der wichtigen Infrastruktur bzw. der sozialen Daseinsvorsorge, um die Gesundheit und die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten und die drohenden Gefahren möglichst gering zu halten.

Jene Bediensteten, die nicht zum Kreis des unverzichtbaren Schlüsselpersonals zählen, weil ihre Aufgaben während der Maßnahmen kaum oder gar nicht erfüllt werden können, die sich vorrangig der Betreuung naher Angehöriger widmen oder die ihre Tätigkeit infolge Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nicht ausüben, sind hingegen angehalten, ihre Aufgaben möglichst von zu Hause aus zu erledigen und, wenn das nicht oder nur teilweise möglich ist, sind sie außer Dienst gestellt.

In diesen Fällen ist zu erwarten, dass auch bestehende Freizeitansprüche abgebaut werden, wie etwa allfällige Resturlaubszeiten aus den Vorjahren. Um diesen Ausgleich zu effektuieren, soll der Verbrauch dieser Resturlaube nicht nur gemäß dem geltenden Urlaubsregime erfolgen, sondern auch dienstgeberseitig angeordnet werden können. Dies verfolgt den Zweck, dass nach der Krise wieder möglichst hohe Arbeitskapazitäten zur Verfügung stehen. Dort wo keine Alturlaubsguthaben mehr zur Verfügung stehen, sollte soweit möglich zumindest einvernehmlich ein Abbau von sonstigen Zeitguthaben erfolgen, nicht jedoch des Urlaubs des aktuellen Urlaubsjahres. Für Bedienstete, die in einem Kalenderjahr aufgrund von angeordneten Urlaubssperren und anderen Rechtfertigungsgründen in der Nutzung ihres Urlaubsanspruches beschränkt waren, kommt diese dienstgeberseitige Anordnungsmöglichkeit nicht zum Tragen.

Im öffentlichen Dienst können vergleichbare Situationen auftreten, bei denen auf Grund äußerer Umstände eine Weiterbeschäftigung der Bediensteten nicht mehr möglich ist bzw. der Bedarf an der Dienstleistung vorübergehend weitestgehend entfällt (wie etwa auf Grund der gegenwärtigen COVID-19-Krise), aber gleichzeitig noch beachtliche Altguthaben vorhanden sind. Da der Dienstgeber ansonsten keine einseitige Anordnungsmöglichkeit zum Urlaubskonsum hat, soll eine solche eingeschränkt für diesen Krisenfall geschaffen werden.

Die Entscheidung über eine solche einseitige Festsetzung des Urlaubsverbrauchs hat wie alle Entscheidungen der Dienststellen nach sachlichen Gesichtspunkten zu erfolgen: Das sind insbesondere zwingende dienstliche Notwendigkeiten, die Fürsorgepflicht sowie eine sparsame und zweckmäßige Personalverwaltung. Die Regelungen des Oö. LBG gelten nach dem Oö. LVwGG grundsätzlich auch für das richterliche Personal am Oö. LVwG.

Die Regelung entspricht dem Bundesdienstrecht und wurde lediglich im Hinblick auf den stundenweisen Urlaubskonsum an die Landesrechtslage angepasst. Weiters enthält die vorgeschlagene Regelung eine Anrechnungsbestimmung für bereits aus demselben besonderen öffentlichen Anlass vereinbarte Urlaube sowie für Zeiten einer bezahlten Dienstfreistellung bei Dienstplanung in Anstalten und Betrieben. So sind die im Zuge der Ausgangsbeschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise vereinbarten Urlaube zu berücksichtigen. Bei Schicht- und Wechseldienst ist die Anrechnungsmöglichkeit für den Dienstgeber insofern erweitert, als in den langfristig erstellten Dienstplänen, anders als bei flexiblen Arbeitszeitmodellen, auf die kurzfristig unterschiedlichen Bedarfssituationen in der Krisenzeit noch nicht ausreichend Rücksicht genommen werden konnte.

Zu Z 3 (§ 91 Abs. 1a):

Mit dieser Regelung soll für den Krisenfall bzw. zur Aufarbeitung nach der Krisensituation eine Zuteilungsmöglichkeit über den Landes- bzw. Gemeindedienst hinaus vorgesehen werden, wenn die bzw. der Bedienstete dem zustimmt. Diese Regelung soll nicht befristet werden.

Zu Artikel XIII (Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes)

Zu Z 1 und 4 (§ 39a):

Zu Abs. 1 und 2: Vgl. dazu die Ausführungen zu § 75a Oö. LBG.

Zu Abs. 3: Grundsätzlich sind im Vertragsbereich Verjährungs- und Verfallsfristen dispositiv und es könnte auch im Vereinbarungsweg ein abweichender Fristenlauf festgelegt werden. Aufgrund der besonderen Situation infolge der COVID-19-Krise soll aber der Dienstgeber auch explizit die Möglichkeit erhalten, gesetzliche Fristen in ihrem Lauf zu hemmen, um so in begründeten Fällen von einer Verfristung oder Verjährung Abstand zu nehmen. Dies soll aber der Ausnahmefall bleiben, weil

ja der Grundbetrieb, wenn auch eingeschränkt, aufrecht bleibt und Anliegen und Anträge auch weiter eingebracht werden können und auch behandelt werden. Es geht daher primär um unverschuldete - krisenbedingte - Umstände auf Seiten der Bediensteten, die der Dienstgeber im Wege des Ermessens berücksichtigen kann.

Zu Z 2 und 3 (§ 2 Abs. 8 und § 10a Abs. 1a):

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 91 Abs. 1a Oö. LBG. Diese Regelung soll nicht befristet werden.

**Zu Artikel XIV
(Änderung des Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes)**

Zu § 11a:

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 21a Oö. KFLG.

**Zu Artikel XV
(Änderung des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985)**

Zu § 29a:

Die Totenbeschau außerhalb von Krankenanstalten für (vermutlich) an COVID-19 verstorbenen Personen übersteigt vor allem im Hinblick auf die Erfordernisse, die notwendige Ausrüstung zur Verfügung zu stellen, die Möglichkeit einzelner Gemeinden und muss landesweit organisiert werden. Es soll dabei auf das bewährte System des Hausärztlichen Notdienstes (HÄND) zurückgegriffen werden. Die Angelobung soll zur Verwaltungsvereinfachung mit Formblatt erfolgen. Ebenfalls der Verwaltungsvereinfachung dient die Bestimmung, wonach eine Angelobung zum Totenbeschauer von einem oberösterreichischen Behördenorgan als Angelobung nach dieser Bestimmung gilt. Die neu angelobten und die bereits früher angelobten Totenbeschauerinnen und Totenbeschauer sind im Zusammenhang mit der COVID-19-Totenbeschau Hilfsorgane der Landesregierung.

Die Ärztinnen und Ärzte des HÄND sollen nicht nur die Leichen von Personen mit Absonderungsbescheid begutachten, sondern auch Personen mit Verdacht auf COVID-19, dh. von Personen, die bereits getestet wurden, das Testergebnis aber noch nicht vorliegt, oder von Personen, die getestet werden sollten, oder Personen, bei denen die Angehörigen, pflegenden Personen oder eine Ärztin bzw. ein Arzt auf Grund einer klinischen Untersuchung kurz vor dem Tod Symptome, wie zB Fieber mit Husten, festgestellt haben. Da diese Ärztinnen und Ärzte im Sinn der Bestimmung des § 3 nicht direkt kontaktiert werden können, soll als Ansprechpartner die Leitstelle des Österreichischen Roten Kreuzes fungieren. Daneben besteht für die Bürgerinnen und Bürger weiterhin die Möglichkeit, die Anzeige bei der Gemeinde einzubringen.

Die Bestimmungen betreffend den Herzschrittmacher sollten jedenfalls bei der bereits in Ausarbeitung befindlichen umfassenden Novelle des Leichenbestattungsgesetzes entfallen, weil sie auf Grund des technischen Fortschritts nicht mehr erforderlich sind. Dies soll nunmehr für die COVID-19-Totenbeschau vorgezogen werden, um diese Totenbeschauer sofort zu entlasten.

**Zu Artikel XVI
(Änderung des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992)**

Zu § 64a:

Die Beistellung von Assistenz obliegt dem Schulerhalter, die Kostenersätze durch das Land können nur für tatsächlich geleistete Stunden erbracht werden. Nachdem sich der Besuch von Kindern im Zeitraum der Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 sehr volatil gestaltet und die Schulerhalter mit großer Flexibilität auf die Bedarfe reagieren müssen, soll ein etwaiger Schaden bei den Schulerhaltern durch diese Regelung hintangehalten werden.

Gleichzeitig sollen diese aber dazu aufgefordert werden, den Einsatz von Assistenz so weit wie möglich an den Bedarf anzupassen. Es sollen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Kosten möglichst gering zu halten, aber gleichzeitig noch auf die volatilen Bedarfe reagieren zu können.

**Zu Artikel XVII
(Änderung des Oö. Schulzeitgesetzes 1976)**

Zu § 5 Abs. 6:

Auf Grund des Bedarfs von Lehrlingen in systemerhaltenden Lehrberufen zur Bewältigung der COVID-19-Krise und der damit verbundenen Schulfreierklärungen durch die Schulbehörde ist es erforderlich, Vorkehrungen für die Einbringung der dadurch unterschrittenen Zahl von im Lehrplan vorgesehenen Unterrichtsstunden zu treffen.

Durch die vorgeschlagene Ergänzung werden die Möglichkeiten zur Einbringung an lehrgangsmäßig organisierten Berufsschulen insofern erweitert, als dies nicht mehr nur durch eine Verringerung der Hauptferien oder der gemäß § 5 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei erklärten Tage in Betracht kommt, sondern unabhängig davon eine Verlängerung der Lehrgangsdauer bzw. die Fortsetzung des Lehrgangs zu einem späteren Zeitpunkt im Schuljahr möglich ist. Damit wird für lehrgangsmäßig organisierte Berufsschulen eine praktikable Lösung geschaffen, die auch künftig für die wenigen Fälle einer Verordnung gemäß § 5 Abs. 6 Oö. Schulzeitgesetz 1976 zur Anwendung kommen soll; die Regelung soll daher nicht befristet werden.

Sonntage, gesetzliche Feiertage, der Allerseelentag und der 4. Mai sowie die letzten drei Tage der Karwoche und die Tage vom 24. bis einschließlich 31. Dezember müssen weiterhin jedenfalls

schulfrei bleiben und die Hauptferien dürfen durch die Einbringungsmaßnahmen um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden. Diese Regelung soll nicht befristet werden.

Zu Artikel XVIII (Änderung des Oö. Sozialhilfegesetzes)

Zu § 40 Abs. 2:

Mit dem Inkrafttreten des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes am 1. Jänner 2020 wurden unter anderem die bis dahin im Oö. Mindestsicherungsgesetz geregelten Leistungen der einmaligen Hilfen in besonderen sozialen Lagen (§ 19) sowie der Sicherstellung von Einrichtungen, die Personen unterstützen, die von Schuldenproblemen betroffen sind (§ 21a), in das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 übernommen. Mit der nunmehrigen Änderung wird sichergestellt, dass die bisherige Kostenaufteilung zwischen dem Land Oberösterreich und den regionalen Trägern in Bezug auf diese Leistungen unverändert bleibt. Diese Regelung soll rückwirkend mit 1. Jänner 2020 in Kraft treten und nicht befristet werden.

Zu Artikel XIX (Änderung des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes 2002)

Zu Z 1 und 4 (§ 75a):

Zu Abs. 1 bis 3: Vgl. dazu die Ausführungen zu § 75a Oö. LBG und § 21a Abs. 3 Oö. KFLG.

Zu Abs. 4: Vgl. dazu die Ausführungen zu § 39a Abs. 3 Oö. LVBG.

Zu Z 2, 3 und 5 (§ 19 Abs. 1a und § 139f):

Vgl. dazu die Ausführungen zu § 91 Abs. 1a Oö. LBG. Diese Regelung soll nicht befristet werden.

Zu Artikel XX (Änderung des Oö. Tourismusgesetzes 2018)

Zu Z 1 und 2 (§ 61a):

Die Beitragsbestimmungen der §§ 36 bis 46 zielen darauf ab, dass jedes Unternehmen entsprechend seinem Nutzen aus dem Tourismus einen Beitrag zum Tourismusmarketing in der jeweiligen Destination leistet. Rund die Hälfte der von den Tourismusverbänden eingesetzten Mittel stammt von diesen Beiträgen der Mitgliedsbetriebe. Mit Stichtag 31. März 2020 beträgt das oberösterreichweite Beitragsaufkommen für das Beitragsjahr 2019 rund 11 Mio. Euro. Davon fließen gemäß § 46 Abs. 1 den Tourismusverbänden 9,667 Mio. Euro zu.

Nunmehr trifft die COVID-19-Krise die Wirtschaft stark. Mit besonderer Härte von der Coronakrise betroffen sind die Branchen Tourismus, Gastronomie, Unterhaltung und Freizeit. Dies sind

gleichzeitig jene Unternehmen, die wegen ihrer Tourismusnähe in Beitragsgruppen mit prozentuell höheren Tourismusbeitragszahlungen eingereiht sind. Um diesen Unternehmen angesichts der dramatischen Auswirkungen der Betriebsschließungen und der noch zu erwartenden schwierigen Saison etwas entgegen zu kommen, sollen alle Betriebe im Jahr 2020 von der Beitragspflicht befreit werden. Um den Tourismusverbänden aber nicht gleichzeitig die finanzielle Basis zu entziehen, wird vorgesorgt, dass diese vom Land Oberösterreich durch einzelne Fördervereinbarungen nicht rückzahlbare Zuschüsse im Ausmaß der Erträge des Vorjahres erhalten. Zudem sollen der LTO die im Beitragsjahr 2020 weiterhin anfallenden Kosten der Tourismusbeitragsstelle, welche sonst nach § 46 Abs. 2 über die eingegangenen Tourismusbeiträge abgedeckt werden, vom Land Oberösterreich ersetzt werden.

Zu Artikel XXI (In- und Außerkrafttreten)

Zu Abs. 1: Dem durch die COVID-19-Krise ausgelösten Anpassungsbedarf soll einerseits durch befristete landesgesetzübergreifende Sonderbestimmungen Rechnung getragen werden. Andererseits ist es auch erforderlich, vorübergehende Anpassungen einzelner materiengesetzlicher Bestimmungen vorzunehmen. Die Bestimmungen dieses Landesgesetzes sollen im Hinblick auf die Krisensituation grundsätzlich nur bis 31. Dezember 2020 befristet in Kraft gesetzt werden.

Zu Abs. 2: Im Abs. 2 ist die entsprechende Regelung für die Verfassungsbestimmung des Artikel I § 8 enthalten; auf Art. 151 Abs. 66 B-VG ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen.

Zu Abs. 3: Der vorliegende Entwurf enthält ausnahmsweise auch Bestimmungen, die nicht befristet, sondern auf Dauer angelegt sind, insbesondere weil sie Regelungen enthalten, die auch für künftige Krisensituationen Vorsorge treffen. Die im Abs. 3 genannten Bestimmungen sollen daher auch nach Ablauf des 31. Dezember 2020 in Kraft bleiben.

Zu den Abs. 4 bis 6: Diese Bestimmungen enthalten von den grundsätzlichen In- und Außerkrafttretensbestimmungen abweichende Zeitpunkte; entweder weil dies grundsatzgesetzlich vorgegeben oder durch die Materie bedingt ist. Sie werden daher gesondert geregelt.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem ein Landesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 erlassen und das Oö. Chancengleichheitsgesetz, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz, das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, das Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, die Oö. Kommunalwahlordnung, das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, das Oö. Landesbeamtenengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz, das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, das Oö. Schulzeitgesetz 1976, das Oö. Sozialhilfegesetz, das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 und das Oö. Tourismusgesetz 2018 geändert werden (Oö. COVID-19-Gesetz), beschließen. Es wird vorgeschlagen, diese Regierungsvorlage gemäß § 25 Abs. 5 LGO 2009 keinem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.

Linz, am 20. April 2020
Für die Oö. Landesregierung:
Mag. Thomas Stelzer
Landeshauptmann

Landesgesetz,

mit dem

ein Landesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 erlassen und das Oö. Chancengleichheitsgesetz, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz, das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, das Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, die Oö. Kommunalwahlordnung, das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz, das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, das Oö. Schulzeitgesetz 1976, das Oö. Sozialhilfegesetz, das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 und das Oö. Tourismusgesetz 2018 geändert werden (Oö. COVID-19-Gesetz)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel I	Landesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 (Oö. COVID-19-Begleitgesetz)
Artikel II	Änderung des Oö. Chancengleichheitsgesetzes
Artikel III	Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002
Artikel IV	Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001
Artikel V	Änderung des Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetzes
Artikel VI	Änderung des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes
Artikel VII	Änderung des Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2014
Artikel VIII	Änderung der Oö. Kommunalwahlordnung
Artikel IX	Änderung des Oö. Krankenanstaltengesetzes 1997
Artikel X	Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete
Artikel XI	Änderung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes
Artikel XII	Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993
Artikel XIII	Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes
Artikel XIV	Änderung des Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes
Artikel XV	Änderung des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985
Artikel XVI	Änderung des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992
Artikel XVII	Änderung des Oö. Schulzeitgesetzes 1976
Artikel XVIII	Änderung des Oö. Sozialhilfegesetzes
Artikel XIX	Änderung des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes 2002
Artikel XX	Änderung des Oö. Tourismusgesetzes 2018
Artikel XXI	In- und Außerkrafttreten

Artikel I
Landesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19
(Oö. COVID-19-Begleitgesetz)

1. Abschnitt

Aufschiebung von bestimmten Amtshandlungen und von Handlungen privater Personen

§ 1

Sonderbestimmungen betreffend Anzeigen oder Anträge, die mit einer Bewilligungs- oder Genehmigungsfiktion verbunden sind

(1) Bei Anzeigen oder Anträgen, die nach Ablauf einer landesgesetzlich festgelegten Frist mit einer Bewilligungs- oder Genehmigungsfiktion verbunden sind und die ab dem 14. April 2020 und bis zum 29. Mai 2020 bei der Behörde einlangen, beginnt der Lauf der Frist für die Erlassung eines allfälligen Bescheids mit dem 2. Juni 2020, sofern zu diesem Zeitpunkt alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vorliegen. Die Behörde kann jedoch schon vor dem 2. Juni 2020, allenfalls unter Vorschreibung der nach dem jeweiligen Landesgesetz erforderlichen Auflagen und Bedingungen, das angezeigte bzw. beantragte Vorhaben erlauben. Die Landesregierung kann mit Verordnung die Verschiebung des Beginns der Entscheidungsfrist der Behörde über den 2. Juni 2020 hinaus im erforderlichen Ausmaß, längstens aber bis 31. Dezember 2020 anordnen, soweit dies auf Grund der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation geboten ist.

(2) Für Verfahren auf Grund von Anzeigen oder Anträgen, die nach Ablauf einer landesgesetzlich festgelegten Frist mit einer Bewilligungs- oder Genehmigungsfiktion verbunden sind, deren Fristen für die Erlassung eines Bescheids zwischen dem 11. März 2020 und dem 2. Juni 2020 auslaufen bzw. ausgelaufen sind, gilt, dass die Behörde noch nachträglich die nach dem jeweiligen Landesgesetz erforderlichen Auflagen und Bedingungen vorschreiben kann, sofern eine entsprechende Regelung nicht ohnehin im jeweiligen Landesgesetz vorgesehen ist. Die Landesregierung kann mit Verordnung den Auslaufzeitraum über den 2. Juni 2020 hinaus im erforderlichen Ausmaß, längstens aber bis 31. Dezember 2020 verlängern, soweit dies auf Grund der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation geboten ist.

§ 2

Sonderbestimmungen betreffend Fristen für das Erlöschen von Berechtigungen

Berechtigungen, die auf landesgesetzlich erteilte Bewilligungen oder Genehmigungen oder auf eine Bewilligungs- oder Genehmigungsfiktion gegründet sind und die auf Grund einer materiengesetzlichen Frist zwischen dem 11. März 2020 und dem 2. Juni 2020 enden, werden bis zum 10. Juni 2020 verlängert, sofern die bzw. der Berechtigte dagegen nicht einen allenfalls auch rückwirkenden Einspruch erhebt. Die Landesregierung kann mit Verordnung eine weitere Verlängerung dieser Fristen über den 2. Juni 2020 bzw. den 10. Juni 2020 hinaus im erforderlichen Ausmaß, längstens aber bis 31. Dezember 2020 anordnen, soweit dies auf Grund der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation geboten ist.

§ 3

Sonderbestimmungen betreffend Fristen für Intervalle wiederkehrender Überprüfungen

(1) Fristen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zur Durchführung wiederkehrender Überprüfungen, die von privaten Personen zu veranlassen sind und die nach dem 10. März 2020 geendet hätten oder bis zum Ablauf des 1. Juni 2020 noch enden werden, werden bis zum Ablauf des 1. Juni 2020 gehemmt. Die Landesregierung kann mit Verordnung eine weitere Hemmung dieser Fristen über den 1. Juni 2020 hinaus im erforderlichen Ausmaß, längstens aber bis 31. Dezember 2020 anordnen, soweit dies auf Grund der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation geboten ist.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Fristen für Intervalle wiederkehrender Überprüfungen, deren Verlängerung gegen unionsrechtliche Vorschriften verstoßen würde.

§ 4

Sonderbestimmungen betreffend Mängelbehebungsfristen

Fristen zur Behebung von Mängeln, deren Veranlassung auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften durch Privatpersonen zu erfolgen hat und die nach dem 10. März 2020 geendet hätten oder noch enden werden, können von der Behörde auch dann bis längstens zum Ablauf des 1. Juni 2020 verlängert werden, wenn damit eine Überschreitung eines landesgesetzlich festgelegten Höchstausmaßes der Mängelbehebungsfrist verbunden ist. Die Landesregierung kann mit Verordnung eine weitere Verlängerung dieser Fristen über den 1. Juni 2020 hinaus im erforderlichen Ausmaß, längstens aber bis 31. Dezember 2020 erlauben, soweit dies auf Grund der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation geboten ist.

§ 5

Sonderbestimmungen betreffend die Erstattung von (Tätigkeits-)berichten und dergleichen

Sehen Landesgesetze oder Verordnungen auf Grund von Landesgesetzen die Erstattung von Berichten - wie Rechnungsabschlüsse, Tätigkeitsberichte und dergleichen - bis zu einem Zeitpunkt vor, der zwischen dem 11. März 2020 und dem 2. Juni 2020 liegt, so werden die Erstattungsfristen bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 gehemmt. Die Landesregierung kann mit Verordnung eine weitere Hemmung dieser Fristen über den 30. Juni 2020 hinaus im erforderlichen Ausmaß, längstens aber bis 31. Dezember 2020 anordnen, soweit dies auf Grund der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation geboten ist.

2. Abschnitt

Organisationsrechtliche Bestimmungen

§ 6

Sonderbestimmungen betreffend verpflichtend abzuhaltende Sitzungen von Kollegialorganen

(1) Wären Sitzungen von Kollegialorganen, die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften in einem bestimmten Turnus, in einer bestimmten Anzahl während eines bestimmten Zeitraums oder auf Verlangen einzuberufen sind, bis zum Ablauf des 1. Juni 2020 abzuhalten, so entfällt diese

Verpflichtung. Die betreffenden Kollegialorgane haben bis zu diesem Zeitpunkt nur dann zu Sitzungen unter persönlicher Anwesenheit ihrer Mitglieder zusammenzutreten, wenn in dringenden zur Beratung und Beschlussfassung anstehenden Angelegenheiten eine Beschlussfassung im Umlaufweg (§ 7) oder die Durchführung der Sitzung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz (§ 8) nicht in Betracht kommen.

(2) Die Landesregierung kann mit Verordnung eine weitere Verlängerung der im Abs. 1 festgelegten Frist über den 1. Juni 2020 hinaus im erforderlichen Ausmaß, längstens aber bis 31. Dezember 2020 anordnen, soweit dies auf Grund der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation geboten ist.

§ 7

Sonderbestimmungen betreffend Beschlussfassungen im Umlaufweg

(1) Bis zum Ablauf des 1. Juni 2020 können landesgesetzlich eingerichtete Kollegialorgane Beschlüsse im Umlaufweg auch dann fassen, wenn dies materiengesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag von der bzw. von dem Vorsitzenden unter Setzung einer angemessenen Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich abzugeben und an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden so rechtzeitig zu übermitteln, dass sie innerhalb der gesetzten Frist einlangt. Die für das Zustandekommen von Beschlüssen geltenden materiengesetzlichen Voraussetzungen bleiben unberührt. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist von der bzw. dem Vorsitzenden unmittelbar nach der Feststellung des Ergebnisses zu dokumentieren und allen übrigen Mitgliedern mitzuteilen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Beschlussfassung

1. im Landtag einschließlich seiner Ausschüsse und
2. von Verhandlungsgegenständen, die nach sonstigen gesetzlichen Vorgaben jedenfalls öffentlich zu verhandeln sind.

(3) Die Landesregierung kann mit Verordnung die Verlängerung der Möglichkeit von Beschlussfassungen im Umlaufweg über den 1. Juni 2020 hinaus, längstens aber bis 31. Dezember 2020 anordnen, soweit dies auf Grund der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation geboten ist.

§ 8

(Verfassungsbestimmung)

Sonderbestimmungen betreffend Videokonferenzen

(1) Bis zum Ablauf des 1. Juni 2020 können landesgesetzlich eingerichtete Kollegialorgane Sitzungen unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchführen, auch wenn dies materiengesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen ist. In diesem Fall

1. gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden mündlich abgeben,

2. ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
3. sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
4. können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden,
5. bleiben im Übrigen die für das Zustandekommen von Beschlüssen geltenden materiengesetzlichen Bestimmungen unberührt.

(2) Soweit Sitzungen landesgesetzlich eingerichteter Kollegialorgane nicht öffentlich sind, ist durch die einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Videokonferenz zu gewährleisten, dass die Nichtöffentlichkeit der Sitzung gewahrt ist.

(3) Soweit Sitzungen landesgesetzlich eingerichteter Kollegialorgane öffentlich sind, ist zu gewährleisten, dass die Sitzung durch Livestream im Internet oder in einer anderen geeigneten Weise mitverfolgt werden kann.

(4) Bei Sitzungen von Kollegialorganen der Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Abs. 1 ist sicherzustellen, dass im sonst verwendeten Sitzungszimmer oder einem anderen geeigneten Raum eine Teilnahme ohne persönliche technische Einrichtungen möglich ist. Auf diese Möglichkeit der Teilnahme vor Ort ist in der Einladung zur Sitzung hinzuweisen, sofern nicht alle Mitglieder des Kollegialorgans vorab darauf verzichtet haben.

(5) Abs. 1 gilt nicht für Sitzungen des Landtages einschließlich seiner Ausschüsse.

(6) Die Landesregierung kann mit Verordnung die Verlängerung der Möglichkeit von Beschlussfassungen in Form einer Videokonferenz über den 1. Juni 2020 hinaus, längstens aber bis 31. Dezember 2020 anordnen, soweit dies auf Grund der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation geboten ist.

Artikel II

Änderung des Oö. Chancengleichheitsgesetzes

Das Oö. Chancengleichheitsgesetz, LGBl. Nr. 41/2008, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 7/2020, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Eintrag eingefügt: „§ 20a Sonderbestimmung im Zusammenhang mit COVID-19“*

2. *Dem § 20 wird folgender § 20a angefügt:*

„§ 20a

Sonderbestimmung im Zusammenhang mit COVID-19

Verordnungen gemäß § 20 Abs. 6 dürfen bis längstens 1. Juni 2020 auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

Artikel III

Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002

Das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, LGBl. Nr. 52/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 8/2020, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Eintrag eingefügt: „§ 117a Sonderbestimmung im Zusammenhang mit COVID-19“*

2. *Dem § 74b wird folgender Abs. 9 angefügt:*

„(9) Die im Abs. 4 und Abs. 6 jeweils festgelegte Frist wird vom 11. März 2020 bis zum 31. Mai 2021 gehemmt.“

3. *Nach § 117 wird folgender § 117a eingefügt:*

„§ 117a

Sonderbestimmung im Zusammenhang mit COVID-19

(1) Abweichend von § 117 Abs. 2 kann von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister zur Verfolgung besonderer öffentlicher Interessen für den nicht verfallenen Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren im Umfang von maximal 80 Stunden, bei Teilzeitbeschäftigung im aliquoten Ausmaß, der Verbrauch durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden, sofern die oder der Bedienstete dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für einen mindestens fünf Arbeitstage andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist. Für Bedienstete, denen in einem Kalenderjahr auf Grund von angeordneten Urlaubssperren oder aus anderen gerechtfertigten Gründen der Verbrauch des Erholungsurlaubs eingeschränkt oder nicht möglich war, ist diese dienstgeberseitige Anordnungsmöglichkeit im davon betroffenen Ausmaß unzulässig. Wurde aus demselben besonderen öffentlichem Interesse bereits Urlaub konsumiert oder bei Schicht- und Wechseldienst in Anstalten und Betrieben wegen verringerten Arbeitsanfalls vor Inkrafttreten des Oö. COVID-19-Gesetzes (teilweise) eine Dienstfreistellung unter Fortzahlung der Bezüge gewährt, sind diese Urlaube anzurechnen bzw. können diese Zeiten ganz oder teilweise auf den angeordneten Zeitraum nachträglich angerechnet werden, wenn der Urlaub bzw. die Dienstfreistellung nur auf Grund dieses Anlasses vereinbart wurde.

(2) Der Fortlauf von laufenden gesetzlichen Verjährungs- und Verfallsfristen betreffend Ansprüche aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, die am 11. März 2020 laufen oder nach diesem Tag zu laufen beginnen, kann auf begründetes Ansuchen für Vertragsbedienstete und Bedienstete nach § 16 Abs. 8 bis zum Ablauf des 1. Juni 2020 gehemmt werden, wenn krisenbedingt ansonsten ein Fristversäumnis ohne Verschulden der bzw. des Bediensteten eintreten würde. Der Dienstgeber kann die Verschiebung dieses Endtermins über den 1. Juni 2020 hinaus im erforderlichen Ausmaß, längstens aber bis 31. Dezember 2020 gewähren, soweit dies auf Grund der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation geboten ist.“

4. *Nach § 138 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:*

„(1a) Im Fall einer Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophe oder vergleichbaren Krisensituation sowie zur Beseitigung der Folgen einer solchen ist mit Zustimmung der bzw. des Bediensteten eine

Zuteilung auch zu anderen Gebietskörperschaften, zu Organisationseinheiten sonstiger Körperschaften öffentlichen Rechts oder juristischer Personen privaten Rechts, die im 75 %-Eigentum der öffentlichen Hand im Sinn des § 2 Abs. 3 Z 1 und 2 des Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetzes stehen, möglich, die der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der kritischen Infrastruktur des Staates, des öffentlichen Gesundheits- oder Pflegewesens dienen. Die zuständigen Organe dieser Körperschaften sind für die Dauer der Dienstzuteilung den fachlichen und innerdienstlichen Vorgesetzten gleichgestellt.“

Artikel IV

Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001

Das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, LGBl. Nr. 48/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 8/2020, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Eintrag eingefügt: „§ 70a Sonderbestimmung im Zusammenhang mit COVID-19“.*

2. *Nach § 70 wird folgender § 70a eingefügt:*

„§ 70a

Sonderbestimmung im Zusammenhang mit COVID-19

Abweichend von § 70 Abs. 2 kann von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister zur Verfolgung besonderer öffentlicher Interessen für den nicht verfallenen Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren im Umfang von maximal 80 Stunden, bei Teilzeitbeschäftigung im aliquoten Ausmaß, der Verbrauch durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden, sofern die Beamtin oder der Beamte dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für einen mindestens fünf Arbeitstage andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist. Für Beamtinnen und Beamte, denen in einem Kalenderjahr auf Grund von angeordneten Urlaubssperren oder aus anderen gerechtfertigten Gründen der Verbrauch des Erholungsurlaubs eingeschränkt oder nicht möglich war, ist diese dienstgeberseitige Anordnungsmöglichkeit im davon betroffenen Ausmaß unzulässig. Wurde aus demselben besonderen öffentlichem Interesse bereits Urlaub konsumiert oder bei Schicht- und Wechseldienst in Anstalten und Betrieben wegen verringerten Arbeitsanfalls vor Inkrafttreten des Oö. COVID-19-Gesetzes (teilweise) eine Dienstfreistellung unter Fortzahlung der Bezüge gewährt, sind diese Urlaube anzurechnen bzw. können diese Zeiten ganz oder teilweise auf den angeordneten Zeitraum nachträglich angerechnet werden, wenn der Urlaub bzw. die Dienstfreistellung nur auf Grund dieses Anlasses vereinbart wurde.“

3. *Dem § 87 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a angefügt:*

„(1a) Im Fall einer Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophe oder vergleichbaren Krisensituation sowie zur Beseitigung der Folgen einer solchen ist mit Zustimmung der bzw. des Bediensteten eine Zuteilung auch zu anderen Gebietskörperschaften, zu Organisationseinheiten sonstiger Körperschaften öffentlichen Rechts oder juristischer Personen privaten Rechts, die im 75 %-Eigentum der öffentlichen Hand im Sinn des § 2 Abs. 3 Z 1 und 2 des Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetzes stehen, möglich, die der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit,

der kritischen Infrastruktur des Staates, des öffentlichen Gesundheits- oder Pflegewesens dienen. Die zuständigen Organe dieser Körperschaften sind für die Dauer der Dienstzuteilung den fachlichen und innerdienstlichen Vorgesetzten gleichgestellt.“

Artikel V

Änderung des Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetzes

Das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz, LGBl. Nr. 36/1969, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2017, wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19

(1) Für die Dauer von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach dem COVID-19-Maßnahmegesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, sind Dienstunfälle auch Unfälle, die sich im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem die Unfallfürsorge begründenden Dienstverhältnis oder mit der die Unfallfürsorge begründenden Funktion am Aufenthaltsort des Mitglieds (Homeoffice) ereignen. Dies gilt für alle Unfälle, die sich ab dem 11. März 2020 ereignen bzw. ereignet haben.

(2) Der Aufenthaltsort des Mitglieds (Homeoffice) gilt für den Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes als Dienststelle im Sinn des § 2 Abs. 2.

(3) § 258 Abs. 1 zweiter Satz sowie die Abs. 2 bis 4 B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020, gelten für Bedienstete nach diesem Landesgesetz, die der COVID-19-Risikogruppe angehören, sinngemäß mit der Maßgabe, dass anstelle der allgemeinen Information der Versicherungsanstalt im Sinn des § 258 Abs. 2 B-KUVG die individuelle Anamnese der oder des Bediensteten zur Beurteilung heranzuziehen ist.“

Artikel VI

Änderung des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 47/2019, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Eintrag angefügt: „§ 41 Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19“.*

2. *Nach § 40 wird folgender § 41 angefügt:*

„§ 41

Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19

(1) Im Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum Ende des Arbeitsjahres 2019/2020 darf im Zusammenhang mit einem eingeschränkten Betrieb auf Grund von behördlichen Maßnahmen wegen COVID-19 von der Regelung der Gruppenzusammensetzung (§ 7), den Mindestöffnungszeiten (§ 9) und vom Mindestpersonaleinsatz (§ 11) im unbedingt erforderlichen

Ausmaß und in einer pädagogisch vertretbaren Form abgewichen werden. Die Aufsichtspflicht (§ 14 Abs. 1) ist jedenfalls zu gewährleisten. Eine Inanspruchnahme des COVID-19-Kurzarbeitmodells widerspricht nicht der Verpflichtung zur dienst- und besoldungsrechtlichen Gleichstellung im Sinn des § 29 Z 4.

(2) Im Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum Ende des Arbeitsjahres 2019/2020 stellen Veränderungen in der Anzahl der Gruppen oder Änderungen der Öffnungszeiten im Zusammenhang mit einem eingeschränkten Betrieb, die auf Grund der behördlichen Maßnahmen wegen COVID-19 erforderlich werden, keine Änderung in den Berechnungsgrundlagen im Sinn des § 30 Abs. 10 dar. Der Landesbeitrag darf dabei die Höhe der tatsächlichen Kosten nicht übersteigen.

(3) Für den Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum Ende des Arbeitsjahres 2019/2020 kann der Kostenersatz gemäß § 35 Abs. 1 unabhängig vom tatsächlichen Anfall im Ausmaß der Zuteilung gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 geleistet werden. Zur Deckung des tatsächlichen Bedarfs hat der Rechtsträger den Personaleinsatz anzupassen und alle tauglichen Mittel zur Kostenreduktion tunlichst auszuschöpfen, soweit dies nicht den Betrieb und die Betreuung von Kindern gefährdet.“

Artikel VII

Änderung des Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2014

Das Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, LGBl. Nr. 30/2014, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Eintrag eingefügt: „§ 58a Sonderbestimmung im Zusammenhang mit COVID-19“.*

2. *Nach § 58 wird folgender § 58a eingefügt:*

„§ 58a

Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19

(1) Der Ablauf der im § 24 Abs. 6 und § 25 Abs. 1 genannten Zeiträume wird bis zum Ablauf des 1. Juni 2020 gehemmt.

(2) Die im § 46 Abs. 3 und § 49 Abs. 5 genannten persönlichen Kontakte mit Kindern und Jugendlichen können im Zeitraum vom 11. März 2020 bis 1. Juni 2020 unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel vorgenommen bzw. durchgeführt werden.

(3) Die Landesregierung kann mit Verordnung eine weitere Verlängerung der im Abs. 1 und 2 genannten Zeiträume über den 1. Juni 2020 im erforderlichen Ausmaß, längstens aber bis 31. Dezember 2020 anordnen, soweit dies auf Grund der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation geboten ist.“

Artikel VIII

Änderung der Oö. Kommunalwahlordnung

Die Oö. Kommunalwahlordnung, LGBl. Nr. 81/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2017, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Eintrag angefügt: „§ 91 Sonderbestimmung im Zusammenhang mit COVID-19“.*

2. *Nach § 90 wird folgender § 91 angefügt:*

„§ 91

Sonderbestimmung im Zusammenhang mit COVID-19

Die Landesregierung kann durch Verordnung die Vornahme der Wahlen außerhalb des Wahlortes oder Wahlkreises, die Aufhebung der Ausschreibung von Wahlen sowie sonstige Änderungen an den Vorschriften dieses Landesgesetzes verfügen, soweit dies auf Grund der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation zur Durchführung der Wahlen geboten ist.“

Artikel IX

Änderung des Oö. Krankenanstaltengesetzes 1997

Das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997, LGBl. Nr. 132/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 125/2019, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Eintrag eingefügt: „§ 100a Sonderbestimmung für Krisensituationen“*

2. *Im § 1 Abs. 3 wird in der Z 6 der Punkt am Satzende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 7 angefügt:*

„7. medizinische Versorgungseinrichtungen für an COVID-19 Erkrankte und Krankheitsverdächtige für die Dauer der Pandemie.“

3. *Nach § 100 wird folgender § 100a eingefügt:*

„§ 100a

Sonderbestimmung für Krisensituationen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, für den Fall einer Epidemie, Pandemie, terroristischen Bedrohung, kriegerischen Auseinandersetzung oder sonstigen Krisensituationen durch Verordnung, Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 3 bis 9, § 9b, §§ 13a bis 14a, § 14b Abs. 2 und 3, § 15 Abs. 1 und 2, §§ 16 bis 17a, § 18b, § 18c, § 19, §§ 22 bis 25, § 26, § 39 Abs. 4, § 41a, § 43, § 50, § 98 zuzulassen, wenn und solange dies auf Grund der besonderen Situation erforderlich ist und der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen gewahrt bleibt.

(2) Verordnungen nach Abs. 1 sind bis 5. Oktober 2020 zu befristen.“

Artikel X

Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete

Das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, LGBl. Nr. 57/2000, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 7/2020, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Eintrag eingefügt: „§ 21a Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19“.*

2. *Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:*

„§ 21a

Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19

(1) Für die Dauer von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, sind Dienstunfälle auch Unfälle, die sich im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem die Versicherung begründenden Dienstverhältnis oder mit der die Versicherung begründenden Funktion am Aufenthaltsort der versicherten Person (Homeoffice) ereignen. Dies gilt für alle Unfälle, die sich ab dem 11. März 2020 ereignen bzw. ereignet haben.

(2) Der Aufenthaltsort der versicherten Person (Homeoffice) gilt für den Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes als Dienststelle im Sinn des § 20 Abs. 2.

(3) § 258 Abs. 1 zweiter Satz sowie die Abs. 2 bis 4 B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020, gelten für Bedienstete nach diesem Landesgesetz, die der COVID-19-Risikogruppe angehören, sinngemäß mit der Maßgabe, dass anstelle der allgemeinen Information der Versicherungsanstalt im Sinn des § 258 Abs. 2 B-KUVG die individuelle Anamnese der oder des Bediensteten zur Beurteilung heranzuziehen ist.“

Artikel XI

Änderung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes

Das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. Nr. 60/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 47/2019, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Eintrag angefügt: „§ 102 Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19“.*

2. *Nach § 101 wird folgender § 102 angefügt:*

„§ 102

Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19

(1) Im Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 erfolgt ein ortsungebundener Unterricht an den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen. Die Vermittlung von Lehrstoff und die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern erfolgt hierbei unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel ohne physische Anwesenheit einer Mehrzahl von Schülerinnen und Schülern am gleichen Ort. Die Landesregierung kann mit Verordnung diesen Zeitraum verkürzen, sofern diese Sonderregelung zur Bewältigung der COVID-19-Krisensituation nicht mehr erforderlich ist, oder im erforderlichen Ausmaß, längstens aber bis 31. Dezember 2020 verlängern, soweit dies auf Grund der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation geboten ist.

(2) Macht eine Schülerin bzw. ein Schüler glaubhaft, dass sie bzw. er ein für das Schuljahr 2019/2020 vorgeschriebenes Pflichtpraktikum auf Grund der Maßnahmen im Zusammenhang mit

der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation ohne ihr bzw. sein Verschulden nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Dauer erfüllen konnte, hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter die Absolvierung des Pflichtpraktikums zu stunden. Ist dies aus praktischen Gründen, insbesondere in zeitlicher Hinsicht, nicht möglich oder aus pädagogischer Sicht nicht sinnvoll, kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter die Absolvierung des Pflichtpraktikums ausnahmsweise teilweise erlassen. Abweichend von § 41 Abs. 4 ist die Schülerin bzw. der Schüler im Fall der Stundung oder teilweisen Erlassung der Absolvierung des Pflichtpraktikums zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt.

(3) Wird der Beginn von Lehrgängen an lehrgangsmäßigen Berufsschulen im Schuljahr 2019/2020 verschoben und können land- und forstwirtschaftliche Lehrlinge die Berufsschule aus diesem Grund nicht mehr vor Ende des Lehrverhältnisses abschließen, können sie den entsprechenden Lehrgang abweichend von § 43 Abs. 1 auch noch nach Abschluss des Lehrverhältnisses besuchen.

(4) Abweichend von § 44c Abs. 2 kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter den Haupttermin der Abschlussprüfungen für das Schuljahr 2019/2020 zu einem späteren Termin festsetzen, soweit dies auf Grund der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation geboten ist.“

Artikel XII

Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993

Das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, LGBl. Nr. 11/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 8/2020, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Eintrag eingefügt: „§ 75a Sonderbestimmung im Zusammenhang mit COVID-19“.*

2. *Nach § 75 wird folgender § 75a eingefügt:*

„§ 75a

Sonderbestimmung im Zusammenhang mit COVID-19

Abweichend von § 75 Abs. 2 kann zur Verfolgung besonderer öffentlicher Interessen für den nicht verfallenen Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren im Umfang von maximal 80 Stunden, bei Teilzeitbeschäftigung im aliquoten Ausmaß, der Verbrauch durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden, sofern die Beamtin oder der Beamte dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für einen mindestens fünf Arbeitstage andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist. Für Beamtinnen und Beamte, denen in einem Kalenderjahr auf Grund von angeordneten Urlaubssperren oder aus anderen gerechtfertigten Gründen der Verbrauch des Erholungsurlaubs eingeschränkt oder nicht möglich war, ist diese dienstgeberseitige Anordnungsmöglichkeit im davon betroffenen Ausmaß unzulässig. Wurde aus demselben besonderen öffentlichem Interesse bereits Urlaub konsumiert oder bei Schicht- und Wechseldienst in Anstalten und Betrieben wegen verringerten Arbeitsanfalls vor Inkrafttreten des Oö. COVID-19-Gesetzes (teilweise) eine Dienstfreistellung unter Fortzahlung der Bezüge gewährt, sind diese Urlaube anzurechnen bzw. können diese Zeiten ganz oder teilweise auf den angeordneten Zeitraum nachträglich angerechnet

werden, wenn der Urlaub bzw. die Dienstfreistellung nur auf Grund dieses Anlasses vereinbart wurde.“

3. Dem § 91 wird folgender Abs. 1a angefügt:

„(1a) Im Fall einer Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophe oder vergleichbaren Krisensituation sowie zur Beseitigung der Folgen einer solchen ist mit Zustimmung der Beamtin bzw. des Beamten eine Zuteilung auch zu Organisationseinheiten sonstiger Körperschaften öffentlichen Rechts oder juristischer Personen privaten Rechts, die im 75 %-Eigentum der öffentlichen Hand im Sinn des § 1 Abs. 6 des Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes - Gesundheitsholding stehen, möglich, die der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der kritischen Infrastruktur des Staates, des öffentlichen Gesundheits- oder Pflegewesens dienen. Die zuständigen Organe dieser Körperschaften sind für die Dauer der Dienstzuteilung den fachlichen und innerdienstlichen Vorgesetzten gleichgestellt.“

Artikel XIII

Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes

Das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 10/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 47/2019, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Eintrag eingefügt: „§ 39a Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19“.

2. Dem § 2 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Bedienstete nach Abs. 2 Z 2, 4, 5 und 6 ist § 10a sinngemäß anzuwenden, sofern dies mit der Eigenart des jeweiligen Dienst- oder Vertragsverhältnisses vereinbar ist.“

3. Dem § 10a Abs. 1 wird folgender Abs. 1a angefügt:

„(1a) Im Fall einer Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophe oder vergleichbaren Krisensituation sowie zur Beseitigung der Folgen einer solchen ist mit Zustimmung der bzw. des Vertragsbediensteten eine Zuteilung auch zu Organisationseinheiten sonstiger Körperschaften öffentlichen Rechts oder juristischer Personen privaten Rechts, die im 75 %-Eigentum der öffentlichen Hand im Sinn des § 1 Abs. 6 des Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes - Gesundheitsholding stehen, möglich, die der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der kritischen Infrastruktur des Staates, des öffentlichen Gesundheits- oder Pflegewesens dienen. Die zuständigen Organe dieser Körperschaften sind für die Dauer der Dienstzuteilung den fachlichen und innerdienstlichen Vorgesetzten gleichgestellt.“

4. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

„§ 39a

Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19

(1) Abweichend von § 39 Abs. 2 kann zur Verfolgung besonderer öffentlicher Interessen für den nicht verfallenen Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren im Umfang von maximal 80 Stunden, bei Teilzeitbeschäftigung im aliquoten Ausmaß, der Verbrauch durch

kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden, sofern die oder der Vertragsbedienstete dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für einen mindestens fünf Arbeitstage andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist. Für Vertragsbedienstete, denen in einem Kalenderjahr auf Grund von angeordneten Urlaubssperren oder aus anderen gerechtfertigten Gründen der Verbrauch des Erholungsurlaubs eingeschränkt oder nicht möglich war, ist diese dienstgeberseitige Anordnungsmöglichkeit im davon betroffenen Ausmaß unzulässig. Wurde aus demselben besonderen öffentlichem Interesse bereits Urlaub konsumiert oder bei Schicht- und Wechseldienst in Anstalten und Betrieben wegen verringerten Arbeitsanfalls vor Inkrafttreten des Oö. COVID-19-Gesetzes (teilweise) eine Dienstfreistellung unter Fortzahlung der Bezüge gewährt, sind diese Urlaube anzurechnen bzw. können diese Zeiten ganz oder teilweise auf den angeordneten Zeitraum nachträglich angerechnet werden, wenn der Urlaub bzw. die Dienstfreistellung nur auf Grund dieses Anlasses vereinbart wurde.

(2) Abs. 1 ist auf Bedienstete nach § 2 Abs. 2 Z 2, 4, 5 und 6 sinngemäß anzuwenden, sofern dies mit der Eigenart des jeweiligen Dienst- oder Vertragsverhältnisses vereinbar ist.

(3) Der Fortlauf von laufenden gesetzlichen Verjährungs- und Verfallsfristen betreffend Ansprüche aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, die am 11. März 2020 laufen oder nach diesem Tag zu laufen beginnen, kann auf begründetes Ansuchen für Vertragsbedienstete und Bedienstete nach § 2 Abs. 8 bis zum Ablauf des 1. Juni 2020 gehemmt werden, wenn krisenbedingt ansonsten ein Fristversäumnis ohne Verschulden der bzw. des Bediensteten eintreten würde. Der Dienstgeber kann die Verschiebung dieses Endtermins über den 1. Juni 2020 hinaus im erforderlichen Ausmaß, längstens aber bis 31. Dezember 2020 gewähren, soweit dies auf Grund der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation geboten ist.“

Artikel XIV

Änderung des Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes

Das Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz, LGBl. Nr. 66/1983, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 7/2020, wird wie folgt geändert:

Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19

(1) Für die Dauer von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach dem COVID-19-Maßnahmegesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, sind Dienstunfälle auch Unfälle, die sich im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem die Versicherung begründenden Dienstverhältnis oder mit der die Versicherung begründenden Funktion am Aufenthaltsort der versicherten Person (Homeoffice) ereignen. Dies gilt für alle Unfälle, die sich ab dem 11. März 2020 ereignen bzw. ereignet haben.

(2) Der Aufenthaltsort der versicherten Person (Homeoffice) gilt für den Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes als Dienststelle im Sinn des § 10 Abs. 2.

(3) § 258 Abs. 1 zweiter Satz sowie die Abs. 2 bis 4 B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020, gelten für Bedienstete nach diesem Landesgesetz, die der COVID-19-Risikogruppe angehören, sinngemäß mit der Maßgabe, dass

anstelle der allgemeinen Information der Versicherungsanstalt im Sinn des § 258 Abs. 2 B-KUVG die individuelle Anamnese der oder des Bediensteten zur Beurteilung heranzuziehen ist.

Artikel XV

Änderung des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985

Das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGBl. Nr. 40/1985, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2017, wird wie folgt geändert:

Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§29a

Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19

(1) Abweichend von § 2 Abs. 1b und Abs. 2 bis 4 sind jene Ärztinnen und Ärzte, die im Hausärztlichen Notdienst (HÄND) organisiert sind, zur Totenbeschau von Leichen von Personen berufen

1. gegenüber denen ein Absonderungsbescheid gemäß § 7 Epidemiegesetz 1950 erlassen wurde oder

2. bei denen ein Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt wurde oder werden sollte oder

3. bei denen kurz vor dem Tod Symptome einer COVID-19 Erkrankung aufgetreten sind.

(2) Die Ärztinnen und Ärzte gemäß Abs. 1 sind Hilfsorgane der Landesregierung und anzugeloben, sofern sie nicht bereits als Totenbeschauerin bzw. Totenbeschauer von einem oberösterreichischen Behördenorgan angelobt wurden.

(3) Die Todesfallsanzeige gemäß § 3 Abs. 1 erster Satz hat im Wege der Leitstelle des Österreichischen Roten Kreuzes zu erfolgen.

(4) Die Bestimmungen dieses Landesgesetzes über Herzschrittmacher sind auf Leichen der im Abs. 1 genannten Personen nicht anzuwenden.“

Artikel XVI

Änderung des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992

Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird wie folgt geändert:

Nach § 64 wird folgender § 64a eingefügt:

„§ 64a

Sonderbestimmung im Zusammenhang mit COVID-19

Für den Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 kann der Kostenersatz gemäß § 48a Abs. 3 unabhängig vom tatsächlichen Anfall im Ausmaß des gemäß § 48a Abs. 2 festgestellten Bedarfs geleistet werden. Zur Deckung des tatsächlichen Bedarfs hat der Schulerhalter den Personaleinsatz anzupassen und alle tauglichen Mittel zur Kostenreduktion tunlichst auszuschöpfen, soweit dies nicht den Schulbesuch von Kindern gefährdet. Dies gilt sinngemäß hinsichtlich des Kostenersatzes für Assistenz gemäß § 48b.“

Artikel XVII

Änderung des Oö. Schulzeitgesetzes 1976

Das Oö. Schulzeitgesetz 1976, LGBl. Nr. 48/1976, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 6 fünfter und sechster Satz lauten:

„Die Einbringung der entfallenen Schulzeit kann durch Verringerung der Hauptferien sowie der gemäß Abs. 4 schulfrei erklärten Tage und bei lehrgangsmäßig organisierten Berufsschulen zudem durch entsprechende Verlängerung der Lehrgangsdauer bzw. Fortsetzung des Lehrgangs zu einem späteren Zeitpunkt im Schuljahr erfolgen. Die im Abs. 4 lit. a angeführten Tage, die letzten drei Tage der Karwoche sowie die Tage vom 24. bis einschließlich 31. Dezember müssen auch in diesem Fall schulfrei bleiben und die Hauptferien dürfen dadurch um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.“

Artikel XVIII

Änderung des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998

Das Oö. Sozialhilfegesetz 1998, LGBl. Nr. 82/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 107/2019, wird wie folgt geändert:

Im § 40 Abs. 2 wird nach dem Zitat „§ 30 Abs. 1 Z 2“ die Wortfolge „lit. a, ausgenommen der Kosten für Schuldnerberatung im Sinn des § 12 Abs. 2 Z 5,“ eingefügt.

Artikel XIX

Änderung des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes 2002

Das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002, LGBl. Nr. 50/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 8/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Eintrag eingefügt: „§ 75a Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19“.

2. Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Eintrag eingefügt: „§ 139f Sonderbestimmung für sonstige Bedienstete im Fall einer Krisensituation“.

3. Dem § 19 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a angefügt:

„(1a) Im Fall einer Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophe oder vergleichbaren Krisensituation sowie zur Beseitigung der Folgen einer solchen ist mit Zustimmung der Beamtin bzw. des Beamten eine Zuteilung auch zu anderen Gebietskörperschaften, zu Organisationseinheiten sonstiger Körperschaften öffentlichen Rechts oder juristischer Personen privaten Rechts, die im 75 %-Eigentum der öffentlichen Hand im Sinn des § 2 Abs. 3 Z 1 und 2 des Oö. GZG stehen, möglich, die der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der kritischen Infrastruktur des Staates,

des öffentlichen Gesundheits- oder Pflegewesens dienen. Die zuständigen Organe dieser Körperschaften sind für die Dauer der Dienstzuteilung den fachlichen und innerdienstlichen Vorgesetzten gleichgestellt.“

4. Nach § 75 wird folgender § 75a eingefügt:

„§ 75a

Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19

(1) Abweichend von § 75 Abs. 2 kann zur Verfolgung besonderer öffentlicher Interessen für den nicht verfallenen Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren im Umfang von maximal 80 Stunden, bei Teilzeitbeschäftigung im aliquoten Ausmaß, der Verbrauch durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden, sofern die Beamtin oder der Beamte dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für einen mindestens fünf Arbeitstage andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist. Für Beamtinnen und Beamte, denen in einem Kalenderjahr auf Grund von angeordneten Urlaubssperren oder aus anderen gerechtfertigten Gründen der Verbrauch des Erholungsurlaubs eingeschränkt oder nicht möglich war, ist diese dienstgeberseitige Anordnungsmöglichkeit im davon betroffenen Ausmaß unzulässig. Wurde aus demselben besonderen öffentlichem Interesse bereits Urlaub konsumiert oder bei Schicht- und Wechseldienst in Anstalten und Betrieben wegen verringerten Arbeitsanfalls vor Inkrafttreten des Oö. COVID-19-Gesetzes (teilweise) eine Dienstfreistellung unter Fortzahlung der Bezüge gewährt, sind diese Urlaube anzurechnen bzw. können diese Zeiten ganz oder teilweise auf den angeordneten Zeitraum nachträglich angerechnet werden, wenn der Urlaub bzw. die Dienstfreistellung nur auf Grund dieses Anlasses vereinbart wurde.

(2) § 258 Abs. 1 zweiter Satz sowie die Abs. 2 bis 4 B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020, gelten für Beamtinnen und Beamte, die der COVID-19-Risikogruppe angehören, sinngemäß mit der Maßgabe, dass anstelle der allgemeinen Information der Versicherungsanstalt im Sinn des § 258 Abs. 2 B-KUVG die individuelle Anamnese der Beamtin oder des Beamten zur Beurteilung heranzuziehen ist.

(3) Auf sonstige Bedienstete, deren Dienst- und Gehaltsrecht in einer Vertragsbediensteten-Dienstordnung geregelt wird, sind die für Beamtinnen und Beamte geltenden Bestimmungen des Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

(4) Der Fortlauf von laufenden gesetzlichen Verjährungs- und Verfallsfristen betreffend Ansprüche aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, die am 11. März 2020 laufen oder nach diesem Tag zu laufen beginnen, kann auf begründetes Ansuchen für sonstige Bedienstete, deren Dienst- und Gehaltsrecht in einer Vertragsbediensteten-Dienstordnung geregelt wird, bis zum Ablauf des 1. Juni 2020 gehemmt werden, wenn krisenbedingt ansonsten ein Fristversäumnis ohne Verschulden der bzw. des Bediensteten eintreten würde. Der Dienstgeber kann die Verschiebung dieses Endtermins über den 1. Juni 2020 hinaus im erforderlichen Ausmaß, längstens aber bis 31. Dezember 2020 gewähren, soweit dies auf Grund der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation geboten ist.“

5. Nach § 139e wird folgender § 139f eingefügt:

„§ 139f

Sonderbestimmung für sonstige Bedienstete im Fall einer Krisensituation

Auf sonstige Bedienstete, deren Dienst- und Gehaltsrecht in einer Vertragsbediensteten-Dienstordnung geregelt wird, ist die für Beamtinnen und Beamte geltende Bestimmung des § 19 Abs. 1a sinngemäß anzuwenden.“

Artikel XX

Änderung des Oö. Tourismusetzes 2018

Das Oö. Tourismusetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 7/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Eintrag eingefügt: „§ 61a Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19“.

2. Nach § 61 wird folgender § 61a eingefügt:

„§ 61a

Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19

(1) Die Tourismusorganisationen haben in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für das Haushaltsjahr des Kalenderjahres 2020 anstelle der Erträge aus den Tourismusbeiträgen (§ 46) einen vom Land Oberösterreich gewährten Förderbetrag anzusetzen.

(2) Für das Kalenderjahr 2020 ist abweichend von § 41 Abs. 2, § 43 Abs. 1 und 3 und § 44 Abs. 1 und 2 kein Tourismusbeitrag zu entrichten.“

Artikel XXI

In- und Außerkrafttreten

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft, sofern in den nachstehenden Absätzen nichts anderes bestimmt wird.

(2) **(Verfassungsbestimmung)** Artikel I § 8 tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(3) Folgende Bestimmungen treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 nicht außer Kraft:

- Artikel III Z 4 (§ 138 Abs. 1a Oö. GDG 2002);
- Artikel IV Z 3 (§ 87 Abs. 1a Oö. GBG 2001);
- Artikel IX Z 2 (§ 1 Abs. 3 Z 7 Oö. KAG 1997);
- Artikel XII Z 3 (§ 91 Abs. 1a Oö. LBG);
- Artikel XIII Z 2 und 3 (§ 2 Abs. 8 und § 10a Abs. 1a Oö. LVBG);
- Artikel XVII (§ 5 Abs. 6 Oö. Schulzeitgesetz 1976);
- Artikel XVIII (§ 40 Abs. 2 Oö. SHG 1998);
- Artikel XIX Z 2, 3 und 5 (§ 19 Abs. 1a und § 139f Oö. StGBG 2002).

(4) Artikel III Z 2 (§ 74b Abs. 9 Oö. GDG 2002) tritt mit Ablauf des 31. Mai 2021 außer Kraft.

- (5) Artikel IX Z 1 und 3 (§ 100a Oö. KAG 1997) tritt mit Ablauf des 5. Oktober 2020 außer Kraft.
- (6) Artikel XVIII (§ 40 Abs. 2 Oö. SHG 1998) tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.